



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 10 / 2023
Seite 781 – Seite 1280
Ausgabedatum: 20.07.2023

INHALT

Affiliationsrichtlinie der Universität Heidelberg	S. 785
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	S. 795
Satzung der Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen	S. 829
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Philosophie	S. 841
Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie	S. 907
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Aufhebung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Philosophie (Hauptfach und Begleitfach) und Ältere und neuere Philosophie mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts	s. 943
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang American Studies	S. 945
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies	S. 981
Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang „Transcultural Studies“	S. 1015

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Latinistik	S. 1063
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik	S. 1115
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik	S. 1169
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik	S. 1221
Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 1261
Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 1265
Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 1269
Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 1275

784

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

Affiliationsrichtlinie der Universität Heidelberg

- I. Präambel
- II. Geltungsbereich der Richtlinie
- III. Regelungen zur Affiliationsangabe

I. Präambel

Die Universität Heidelberg versteht sich als international agierende Forschungsuniversität und ist für ihre (Forschungs-)Leistungen weltweit anerkannt. Ihre Reputation hängt unmittelbar von der Sichtbarkeit der von ihren Wissenschaftler*innen gewonnenen Erkenntnisse und veröffentlichten Ergebnisse ab. Um sicherzustellen, dass die Universität Heidelberg national und international als attraktiver Standort für Forschung und Studium wahrgenommen wird, ist es essentiell, das Wirken ihrer Wissenschaftler*innen durch entsprechende Affiliationsangaben der Universität eindeutig zuzuordnen. Eine standardisierte Zugehörigkeitsangabe ist darüber hinaus ein Schlüssel zur erfolgreichen Platzierung sowohl bei nationalen Leistungsabfragen als auch in internationalen Hochschulrankings. Mit ihrer Affiliationsangabe bringen die Wissenschaftler*innen ihre Zugehörigkeit zur Universität Heidelberg zum Ausdruck. Durch die Beachtung dieser Richtlinie tragen alle Wissenschaftler*innen der Universität gemeinsam dazu bei, dass sowohl die eigene (Forschungs-)Leistung als auch die Universität Heidelberg national und international Wirkung entfalten können.

Besondere Bedeutung hat die Affiliationsrichtlinie für Doktorand*innen. Sie soll zum Corporate Spirit und zur Visibilität der an den wissenschaftlichen Einrichtungen erbrachten Forschungsleistung beitragen. In Fällen, in welchen die Universität gemeinsam mit außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen Doktorand*innen zu Forschenden heranbildet, begründet dies eine gemeinsame Affiliationsangabe.

II. Geltungsbereich der Richtlinie

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt verbindlich für alle an der Universität Heidelberg dauerhaft, vorübergehend oder gastweise wissenschaftlich tätigen Personen, einschließlich der Doktorand*innen und der Studierenden.

(2) Sie regelt die Angabe der Affiliation zur Universität Heidelberg bei sämtlichen Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen, im Transferbereich, bei Drittmittelanträgen sowie für jegliche Form der Außendarstellung (z.B. bei Vorträgen auf Konferenzen).

(3) Mit der Berufung an die Universität Heidelberg wird die Affiliationsangabe verbindlich geregelt (siehe auch § 5, Abs. 2).

§ 2 Zugehörigkeit zu Einrichtungen außerhalb der Universität

(1) Wissenschaftler*innen im Sinne von § 1, die auch an anderen forschenden Einrichtungen tätig sind, müssen alle Einrichtungen angeben, denen sie verbunden sind.

(2) Für gemäß § 48 a LHG gemeinsam berufene Wissenschaftler*innen kann im Rahmen des Jülicher Modells zuerst die externe Einrichtung genannt werden. Für nach dem Berliner Modell berufene Wissenschaftler*innen ist grundsätzlich die Einrichtung, bei der der/die jeweilige Wissenschaftler*in zum größeren Anteil beschäftigt ist, zuerst zu nennen; bei vertraglich geregelter prozentualer Gleichverteilung ist diejenige Einrichtung zuerst zu nennen, an der das Forschungsergebnis maßgeblich entstanden ist.

(3) Wissenschaftler*innen, die auch im Bereich der Krankenversorgung am Universitätsklinikum tätig sind, führen ihre Forschung stets an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg durch. Daher ist auch hier als erste Affiliation die Universität Heidelberg zu nennen.

(4) Doktorand*innen, die an außeruniversitären Forschungseinrichtungen beschäftigt sind, aber als Doktorand*innen an der Universität Heidelberg angenommen wurden, geben die Universität Heidelberg sowie die jeweilige Fakultät als Erst- oder Zweitaffiliation an. Die Reihenfolge der angegebenen Affiliationen richtet sich nach dem Umfang der für den jeweiligen Kontext (z.B. Publikation, Antragsstellung, etc.) an einer Einrichtung erbrachten (Forschungs-)Leistungen.

(5) Alle an außeruniversitären Einrichtungen wissenschaftlich tätigen Personen, die zugleich auch an der Universität Heidelberg wissenschaftlich tätig sind (z.B. im Rahmen von Kooptierungen, Kooperationen, etc.), müssen die Universität Heidelberg als Affiliation angeben. Die Reihung richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der für den jeweiligen Kontext an einer Einrichtung erbrachten (Forschungs-)Leistungen. Dies gilt auch für temporäre Zugehörigkeiten zur Universität Heidelberg, z.B. im Rahmen von Aufenthalten von Gastwissenschaftler*innen, sofern eine substantielle (Forschungs-)Leistung an der Universität Heidelberg erbracht wurde.

(6) Ein*e Honorarprofessor*in, die/der nach § 55 LHG von der Universität Heidelberg bestellt wurde, muss auf Grundlage des über die Honorarprofessur begründeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses zur Hochschule bei Tätigkeiten im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses die Universität Heidelberg sowie die Einrichtung, an welcher die Honorarprofessur angesiedelt ist, als Affiliation angeben.

§ 3 Affiliationswechsel

Ehemals an der Universität wissenschaftlich tätige Personen, die Forschungsergebnisse veröffentlichen, welche auf wissenschaftlicher Arbeit an der Universität Heidelberg beruhen, sind dazu verpflichtet, diese als Affiliation in der vorgegebenen Schreibweise anzugeben.

III. Regelung der Affiliationsangaben

§ 4 Universitätsname

(1) Der Universitätsname lautet:

Universität Heidelberg

(2) Folgende Namensvariante ist zulässig:

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Die Verwendung der Bindestriche ist verbindlich.

(3) Die offizielle englischsprachige Bezeichnung der Universität Heidelberg lautet:

Heidelberg University

(4) Übersetzungen in andere Sprachen sollten vermieden werden, empfohlen wird in diesen Fällen die Verwendung des deutschen Namens.

(5) Bestehen Zeichenlimitationen ist die Verwendung ausschließlich folgender Akronyme und Abkürzungen zulässig:

- Uni Heidelberg
- Uni HD
- UHEI
- UHD

§ 5 Angabe der universitätsinternen Organisationsebenen

(1) Im Rahmen der Affiliation ist die Universität Heidelberg an erster Stelle zu nennen, sofern Verlage oder Fördergeber keine anderen verbindlichen Vorgaben machen oder es im Fall von Qualifizierungsschriften fakultätsseitig keine anderslautenden Vorschriften gibt. An zweiter Stelle ist die weitere Einrichtungszugehörigkeit der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers zu listen. Im Fall der medizinischen Fakultät ist dies die Fakultät und ggf. das Institut, in allen anderen Bereichen in der Regel das Institut/Seminar oder die zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Die darüberhinausgehende Angabe von Untereinheiten (z. B. Abteilungen, Forschungsgruppen) ist zulässig, aber nicht erforderlich. Die Bezeichnungen richten sich jeweils nach der offiziellen Einrichtungsübersicht (deutsch/englisch) der Universität Heidelberg (vgl. Linkliste in der Anlage).

a) Beispiel 1 (für Institute und Seminare):

[Name]
Universität Heidelberg
[Name Institut/Seminar]
ggf. [Name Untereinheit]
ggf. [Adresse]

b) Beispiel 2 (für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen):

[Name]
Universität Heidelberg
[Name zentrale Wissenschaftliche Einrichtung]
ggf. [Name Untereinheit]
ggf. [Adresse]

c) Beispiel 3 (für die Medizinische Fakultät)

[Name]
Universität Heidelberg
Medizinische Fakultät [Standort]
[Name Institut]
ggf. [Name Untereinheit]
ggf. [Adresse]

(2) Gehört ein*e Wissenschaftler*in oder ein Wissenschaftler mehreren inneruniversitären Einrichtungen an, ist zuerst die Einrichtung zu benennen, an der der größte Teil der (Forschungs-)Leistung erbracht wurde.

§ 6 Adressangaben

(1) Als Adresse ist entweder die Adresse der universitären Einrichtung, welcher die/der Wissenschaftler*in primär zugeordnet ist oder in deren Rahmen die Forschungsleistung maßgeblich erbracht wurde, oder die Adresse der Universität anzugeben. Privatadressen oder Büroanschriften, die nicht der Einrichtungsadresse entsprechen, sind nicht zulässig.

(2) Die Adresse der Universität lautet:

Universität Heidelberg
Grabengasse 1
69117 Heidelberg

(3) Die Angabe der E-Mailadresse muss gemäß der E-Mail-Ordnung der Universität Heidelberg in ihrer jeweils geltenden Version erfolgen.

§ 7 Eindeutige Identifikation von Wissenschaftler*innen

(1) Auf eine einheitliche Schreibweise des eigenen Namens in allen wissenschaftlichen Publikationen und in digitalen Profilen der Autor*innen ist zu achten, um eine vollständige und korrekte Zuordnung zu gewährleisten. Dies betrifft vor allem Namen mit Umlauten, „ß“, Doppelnamen, mehreren Vor- und Nachnamen sowie Namenszusätzen.

(2) Die Einrichtung einer Open Researcher and Contributor ID (ORCID) sowie die Angabe derselben bei sämtlichen Publikationen wird nachdrücklich empfohlen. Zweck dieser Kennung ist die eindeutige Identifikation von wissenschaftlichen Autor*innen und damit die eindeutige Zuordnung von (Forschungs-)Leistungen. Viele Verlagssysteme und bibliographische Datenbanken erfassen Autorschafts- und Affiliationsangaben nicht oder nur unvollständig, wenn die Autor*innen von diesem Dienst zur eindeutigen Identifikation keinen Gebrauch machen.

§ 8 Soziale Medien

In sozialen Medien ist im Zusammenhang mit Forschung, Lehre oder Transfer an der Universität Heidelberg das jeweilige offizielle Handle der Universität Heidelberg zu nutzen. Die Nutzung von sozialen Medien im universitären Kontext muss im Einklang mit den Nutzungshinweisen auf den einschlägigen Webseiten der Universität Heidelberg in ihrer jeweils aktuellen Version erfolgen. Die Nennung des Universitätsnamens erfolgt gemäß § 4.

§ 9 Beispiele und weiterführende Links

Dieser Affiliationsrichtlinie ist an ihren Veröffentlichungsorten eine Liste von Beispielen und weiterführenden Links beigefügt, die bei der richtigen Anwendung unterstützen sollen. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und erweitert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Weiterführende Links zur Affiliationsrichtlinie der Universität Heidelberg.

1. Offizielle Bezeichnungen der Einrichtungen der Universität Heidelberg
deutsch: <https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/einrichtungen-suchen>
englisch: <https://www.uni-heidelberg.de/en/institutions/institution-search>

2. Universitätsbibliographie heiBIB

Die Universitätsbibliographie heiBIB ist der zentrale Publikationsnachweis für die Universität, die die Publikationsleistung ihrer Wissenschaftler*innen systematisch dokumentiert und nach außen sichtbar macht. Aus heiBIB heraus lassen sich dynamische Literaturlisten einfach in Webseiten, CVs, Projektanträge, Literaturverwaltung etc. integrieren, sodass der Aufwand Publikationsverzeichnisse von Hand zu pflegen entfällt. Um die Vollständigkeit der Bibliographie zu gewährleisten sollen neue Publikationen an die Universitätsbibliothek gemeldet werden.

Webseite heiBIB: <http://heibib.uni-hd.de>

Meldung neuer Veröffentlichungen formlos an biblio@ub.uni-heidelberg.de.

3. Informationen zur ORCID

Bei der „Open Researcher and Contributor ID“ (ORCID) handelt es sich um einen international gültigen, nicht-kommerziellen und kostenlos erhältlichen Code, der eine eindeutige Zuordnung von Publikationen und anderen Forschungsausgaben zu ihren Autorinnen und Autoren erlaubt. Die Nummer ist plattformunabhängig und begleitet Autorinnen und Autoren während ihrer gesamten Karriere. Die Universitätsbibliothek Heidelberg ist Mitglied im Deutschlandkonsortium ORCID DE. Eine technische Schnittstelle ermöglicht optimal den Datenaustausch zwischen ORCID und der Universitätsbibliographie heiBIB.

Webseite ORCID: <https://orcid.org/>

Informationsseite der Universitätsbibliothek:

<https://www.ub.uni-heidelberg.de/service/openaccess/orcid.html>

4. Handreichungen der Universität Heidelberg zu den Social-Media-Kanälen der Universität:

- Hinweise zur Twitter-Nutzung: <https://www.uni-heidelberg.de/de/hinweise-zur-twitter-nutzung>
- Hinweise zur Instagram-Nutzung: <https://www.uni-heidelberg.de/de/hinweise-zur-instagram-nutzung>
- Hinweise zur Facebook-Nutzung: <https://www.uni-heidelberg.de/de/hinweise-zur-facebook-nutzung>
- Hinweise zur Youtube-Nutzung: <https://www.uni-heidelberg.de/de/hinweise-zur-youtube-nutzung>

5. Weiterführende Richtlinien der Universität Heidelberg

- Leitlinien Stewardship: https://www.uni-heidelberg.de/md/zuv/recht/mitteilungsblatt/mtb_04-23.pdf#page=197
- Gute wissenschaftliche Praxis: <https://backend.uni-heidelberg.de/de/dokumente/satzung-zur-sicherung-guter-wissenschaftlicher-praxis-und-zum-umgang-mit-fehlerverhalten-in-der/download>
- Open Access Policy: <https://www.uni-heidelberg.de/de/universitaet/das-profil-der-universitaet-heidelberg/gute-wissenschaftliche-praxis/open-access-policy>
- Research Data Policy: <https://www.uni-heidelberg.de/de/universitaet/das-profil-der-universitaet-heidelberg/gute-wissenschaftliche-praxis/research-data-policy>
- E-Mail-Nutzungsordnung: <https://backend.urz.uni-heidelberg.de/de/dokumente/e-mail-nutzungsordnung-der-universitaet/download>

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversor- gung

vom 13. Juli 2023

Aufgrund der § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitz
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 9 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 10 Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 12 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung
- § 17 Umfang und Art der Prüfung
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Übersicht Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Interprofessionelle Gesundheitsversorgung/ Interprofessional Health Care

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Das Bachelorstudium „Interprofessionelle Gesundheitsversorgung“ hat das Ziel, in fachlicher Breite die wissenschaftlichen Grundlagen und methodischen Fertigkeiten für eine eigenverantwortliche Berufstätigkeit im Gesundheitswesen, insbesondere in den Bereichen Versorgungs-, Schnittstellen- und Qualitätsmanagement mit den Schwerpunkten Interprofessionalität und Evidenzbasierung zu qualifizieren. Es befähigt darüber hinaus für die Aufnahme eines gesundheitsbezogenen Masterstudiums. Zusammen mit einer Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf qualifiziert es zusätzlich für Tätigkeiten im interprofessionellen Team, um eine evidenzbasierte, qualitätsgesicherte und effiziente Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung der Individualität der zu versorgenden Personen zu erbringen. Diese Absolvent*innen leisten einen Beitrag zur professionellen Entwicklung des jeweiligen Berufes und bei der Entwicklung der interprofessionellen Zusammenarbeit.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte.

- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt.

- (3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte, die übergreifenden Kompetenzen von 20 ECTS-Leistungspunkten sind in die Fachstudienmodule integriert. Die Bachelorarbeit umfasst 12 ECTS-Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in der Anlage aufgeführt.

- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden teilweise auch in englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls notwendig sind.

- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen.
 - Wahlpflichtmodulen sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Eine Kompensation des gewählten Wahlpflichtmoduls ist durch ein anderes gleichwertiges Modul innerhalb des betreffenden Wahlpflichtbereichs möglich.
 - Wahlmodulen sind zusätzliche (d.h. außer-curriculare) nicht verpflichtende Module, die die Studierenden frei aus dem Wahlmodulangebot des Faches wählen und kompensieren können. Details können dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden ECTS-Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für/die Studierende*n von 30 Stunden.

(6) Auf Antrag des/der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen ECTS-Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss, dem die Fächer B.Sc. Interprofessionelle Gesundheitsversorgung und M.Sc. Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen zugeordnet sind, gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehr*innen und einer*m akademischen Mitarbeiter*in und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme; jedes Mitglied hat eine Stellvertretung. Die Mitglieder und deren jeweilige Stellvertretung sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Fächer vertreten. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und der Stellvertretung beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und seine Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung,
- für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen,
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfern und Prüferinnen sowie Beisitzern und Beisitzerinnen, per Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(4) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und der Beisitz unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzes sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende und Beisitz

(1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistent*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(2) Zum Beisitz darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2.März 2023) geregelt.

§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

- (2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem die aufsichtsführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.
 - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine*e Ärztin bzw. ein*Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen.
- (3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung ist ein krankheitsbedingter Prüfungsrücktritt aus Gründen der Chancengleichheit in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaftmacht macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils,
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungsarten

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

(2) Prüfungsleistung/en können auch mündlich-praktisch, und/oder durch moderne Medien unterstützt (Computer, Audio, Video) und/oder veranstaltungsbegleitend (z.B. Referat) erbracht werden.

(3) Anmeldungsform und Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 12 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche beziehungsweise mündlich-praktische Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen beziehungsweise mündlich-praktischen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten. Die Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu maximal 6 Teilnehmern abgehalten werden. Die Prüfungsdauer kann sich entsprechend verlängern. In diesem Falle entfallen auf jeden einzelnen Studenten Studierenden nicht mehr als 45 Minuten. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 240 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben

(3) Multiple choice Fragen werden durch die durch den Prüfungsausschuss bestellte Prüfungsperson nach § 14 Abs. 7 Nr. 1 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu prüfenden Personen unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein. Bei Wiederholungsprüfungen ist die Gleitklausel nur anzuwenden, wenn dies vom Prüfungsausschuss beschlossen wird.

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben. Die Regelungen gem. Absatz 3 zur Bewertung von Prüfungsaufgaben mit Multiple Choice Fragen und zur Bewertungsskala von Multiple Choice Fragen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungen mit Multiple Choice Fragen. Sie finden keine Anwendung auf die Bewertung von Prüfungen anderer Prüfungsformate.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass er/sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(5) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2	= gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 3 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2.

(6) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

- (7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in zu bewerten.
Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
 2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten.
 3. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 21 Abs. 4 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; in diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.
 4. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 19 Abs. 4 geregelt.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach **Interprofessionelle Gesundheitsversorgung** kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang **Interprofessionelle Gesundheitsversorgung** eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang **Interprofessionelle Gesundheitsversorgung** oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über insgesamt 145 erworbene ECTS-Leistungspunkte aus den erfolgreich bestandenen in der Anlage aufgeführten Modulen

(3) Die Bescheinigungen über die erfolgreich absolvierten Module sind durch den Studenten/die Studentin vorzulegen.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang **Interprofessionelle Gesundheitsversorgung** oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 15 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang **Interprofessionelle Gesundheitsversorgung** oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 17 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind in der Reihenfolge
- studienbegleitende Prüfungsleistungen (gemäß § 15 Abs. 2)
 - Bachelorarbeit
- abzulegen.
- (3) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der leitenden Person der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung der in Absatz 2 festgelegten Reihenfolge der Prüfungsleistungen genehmigen. Mit der Zustimmung werden zugleich die sich ergebenden Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumen dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der **Interprofessionelle Gesundheitsversorgung** selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder* prüfungsberechtigten Person gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit beim Vorsitz des Prüfungsausschusses stellen. Hat die zu prüfende Person diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von der/dem Betreuer*in der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt acht Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein; § 8 Abs. 2 bleibt unberührt. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und einem digitalen Exemplar fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von der Prüferin bzw. dem Prüfer geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen eine*r Hochschullehrer*in sein soll. Der/Die erste Prüfer*in soll Betreuer*in der Arbeit sein. Der/Die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 6 Abs. 1 bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 14 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss die Note fest. Hierzu kann der Prüfungsausschuss die beiden Prüfenden anhören; er kann in diesen Fällen auch eine dritte prüfende Person hinzuziehen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind.

(2) Bei der Berechnung der Bachelornote gemäß § 14 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 14 Abs. 3 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal an der Universität Heidelberg wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im übernächsten Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.

§ 22 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird i innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 14 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten ECTS-Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der*dem Studiendekan*in der Fakultät und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan*in der Fakultät und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die zu prüfende Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch für zehn weitere Semester nach der bisherigen Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung vom 20. April 2011, zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. August 2019, S. 1401 ff.) beenden. Die bisherige Prüfungsordnung tritt außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

825

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

**Anlage 1: Übersicht Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudien-
engangs Interprofessionelle Gesundheitsversorgung/ Interprofessional
Health Care**

Anlage 1: Übersicht Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Interprofessionelle Gesundheitsversorgung/ Interprofessional Health Care

Die Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

Modulbezeichnung	Modultyp	ECTS-LP	Für ein Studium in Regelstudienzeit empfohlenes Semester
Propädeutik	Pflicht	12	1-2
Geschichte, Theorie und Ethik der Gesundheitsberufe	Pflicht	6	1
Interprofessionelle Kooperationen und Patientenunterstützung	Pflicht	6	2
Qualitätsförderung	Pflicht	8	3
Projektmanagement	Pflicht	5	4
Quantitative Methoden	Pflicht	8	4-5
Qualitative Methoden	Pflicht	5	3
Interprofessionelle Versorgung	Pflicht	9	4-5
Gesundheitsförderung und Prävention	Pflicht	7	5
Betriebswirtschaftslehre	Pflicht	5	4
Menschen in verschiedenen Lebensphasen	Pflicht	9	5-6
Wahlpflichtfach 1: A: Didaktik für Fortbildungsveranstaltungen/ B: Vertiefung BWL: Existenzgründung	Wahlpflicht	5	5
Wahlpflichtfach 2: A: Vertiefung Gesundheitsförderung und Prävention/ B: Komplementäre und integrative Medizin mit Schwerpunkt onkologische Erkrankungen	Wahlpflicht	6	5-6

Praktikum Kommunikation	Pflicht	5	6
Wahlpflichtpraktikum: Qualitätsförderung, Forschung, Gesundheitsberufe international	Wahlpflicht	5	3
Praktikum Evidenzbasierte Praxis	Pflicht	7	4
Medizinische Grundlagen	Pflicht	6	1-2
Grundlagen Gesundheitsversorgung	Pflicht	6	2
Praktikum Gesundheitsversorgung 1	Wahlpflicht	24	1-2
Praktikum Gesundheitsversorgung 2	Wahlpflicht	24	3-4
Bachelorarbeit	Pflicht	12	6

828

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

Satzung der Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen

vom 13. Juli 2007, geändert am 13. Juli 2023

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), § 7 Hochschulzulassungsgesetz vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 32 und 33 Hochschulzulassungsverordnung vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert am 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende erste Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen vom 13. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 3. August 2007, S. 2521 ff.) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester wird nach den Regelungen des § 19 Hochschulvergabeverordnung durchgeführt. Soweit eine Auswahl auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen erforderlich ist, wird dieses Kriterium nachfolgend näher bestimmt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für die aufgeführten Studiengänge, für die laut der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung Auffüllgrenzen in höheren Fachsemestern festgesetzt sind.

§ 3 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist für ein Vergabeverfahren zum Wintersemester bis zum 15. Juli, für ein Vergabeverfahren zum Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen (Ausschlussfristen).

(2) Nachweise über abgelegte Prüfungen bzw. Studienleistungen, die zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, müssen bis zum 15. August für das Vergabeverfahren zum Wintersemester bzw. bis zum 15. Februar für das Vergabeverfahren zum Sommersemester vorgelegt werden, um im Hauptverfahren berücksichtigt werden zu können. Später eingehende Nachweise können in Nachrückverfahren berücksichtigt werden. Bei einer Bewerbung in das erste klinische Semester im Studiengang Medizin zum Wintersemester verlängert sich die Frist nach Satz 1 für die Vorlage der Ergebnismitteilung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum 25. September.

§ 4 Regelungen für den Studiengang Medizin (Heidelberg)

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Medizin, Fakultät Heidelberg, Staatsexamen, wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

1. Vorklinische Semester

Jede eingereichte und anererkennungsfähige Studienleistung des vorklinischen Studienabschnitts wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Leistungsnachweis	Punkte
Berufsfelderkundung	1
Einführung in die klinische Medizin	1
Praktikum der Med. Terminologie	1
Kursus der Med. Psychologie/Soziologie	1
Seminar der Med. Psychologie/Soziologie	1
Praktikum der Chemie	2
Praktikum der Physik	2
Kursus der Makroskopischen Anatomie für Mediziner	5
Praktikum der Biologie	5
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	3*
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	3*
Praktikum der Physiologie	3*
Seminar Physiologie	2*
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	2*
Seminar Anatomie	2*

* in Heidelberg ein integrierter Kurs über ein Jahr im 3. und 4. FS, Punkte können nur vergeben werden, wenn alle sechs Leistungen gleichzeitig vorliegen – einzeln vorgelegte Leistungsnachweise können nicht angerechnet

2. Erstes klinisches Fachsemester:

Es wird nach der Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ausgewählt.

Sofern die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum Ablauf der Fristen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 im Einzelfall noch nicht vorliegt, geht das vorläufige schriftliche Ergebnis des Bewerbers bzw. der Bewerberin in die Bewertung ein.

3. Zweites bis sechstes klinisches Fachsemester

Zugelassen werden Studierende, die Leistungsnachweise in folgenden Fächern nachweisen:

- Einzelleistungsnachweis Pathologie
- Einzelleistungsnachweis Pharmakologie, Toxikologie
- Einzelleistungsnachweis Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Strahlentherapie

Die Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgt in erster Linie auf Grund dieser geforderten Leistungsnachweise; bei gleichem Leistungsstand entscheidet das Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

§ 5 Regelungen für den Studiengang Medizin (Mannheim)

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Medizin (Fakultät Mannheim) wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

1. Vorklinische Semester

Jede eingereichte und anerkennungsfähige Studienleistung des vorklinischen Studienabschnitts wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Leistungsnachweis	Punkte
Berufsfelderkundung	1
Einführung in die klinische Medizin	1
Praktikum der Med. Terminologie	1
Kursus der Med. Psychologie/Soziologie	1
Seminar der Med. Psychologie/Soziologie	1
Praktikum der Chemie	1
Praktikum der Physik	1
Kursus der Makroskopischen Anatomie für Mediziner	1
Praktikum der Biologie	1
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	1
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	1
Praktikum der Physiologie	1
Seminar Physiologie	1
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	1
Seminar Anatomie	1

2. Erstes klinisches Fachsemester:

Es wird nach der Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ausgewählt. Sofern die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum Ablauf der Fristen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 im Einzelfall noch nicht vorliegt, geht das vorläufige schriftliche Ergebnis des Bewerbers bzw. der Bewerberin in die Bewertung ein.

3. Zweites bis Sechstes klinisches Fachsemester

Zugelassen werden Studierende, die Leistungsnachweise in folgenden Fächern nachweisen:

- Einzelleistungsnachweis Pathologie
- Einzelleistungsnachweis Pharmakologie, Toxikologie
- Einzelleistungsnachweis Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Strahlentherapie

Die Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgt in erster Linie auf Grund dieser geforderten Leistungsnachweise; bei gleichem Leistungsstand entscheidet das Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

§ 6 Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin, Staatsexamen, wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

Jede eingereichte und anerkennungsfähige Studienleistung wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

1. Studienabschnitt bis zum ersten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung (Z1)

Leistungsnachweis	Punkte	
Praktikum der Berufsfelderkundung	2	
Übung in medizinischer Terminologie	1	
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	3	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> * in Heidelberg integrierter Kurs über 1 1/2 Jahre im 2., 3. und 4. FS, Punkte können nur vergeben werden, wenn alle drei Leistungen gleichzeitig vorliegen – einzeln vorgelegte Leistungsnachweise können nicht angerechnet werden </div>
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	3	
Praktikum der Makroskopischen Anatomie	4	
Praktikum der Mikroskopischen Anatomie	4*	
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie (Physiologisch-chem. Praktikum)	4*	
Praktikum der Physiologie	4*	
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	4**	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> ** in Heidelberg integrierter Kurs über das 4.. FS, Punkte können nur vergeben werden, wenn alle zwei Leistungen gleichzeitig vorliegen – einzeln vorgelegte Leistungsnachweise können nicht angerechnet werden </div>
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	4**	
Wahlfach vor dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung 1	1	

2. Studienabschnitt nach dem ersten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung (Z1) bis zum zweiten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung (Z2)

Leistungsnachweis	Punkte
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	4
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	4
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	4
Praktikum der zahnärztlich- chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	4

3. Studienabschnitt nach dem zweiten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung (Z2) bis zum dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung (Z3)

1. Auswahlkriterium:

Zugelassen werden Studierende, die Leistungsnachweise in folgenden Fächern nachweisen:

- Einzelleistungsnachweis Pathologie
- Einzelleistungsnachweis Pharmakologie, Toxikologie
- Einzelleistungsnachweis Hygiene, Mikrobiologie, Virologie

2. Auswahlkriterium (nachrangig):

Leistungsnachweis	Punkte
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	4
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	4
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	4
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	4
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	4
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	4
Operationskurs I	4
Operationskurs II	4
Integrierter Behandlungskurs I	5
Integrierter Behandlungskurs II	5
Integrierter Behandlungskurs III	5
Integrierter Behandlungskurs IV	5
Radiologisches Praktikum	3
Pathologie	3
Pharmakologie und Toxikologie	2
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	2
Notfallmedizin	1
Innere Medizin einschließlich Immunologie	3
Dermatologie und Allergologie	1
Berufskunde und Praxisführung	1
Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	1
Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie	1
Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin Schmerzmedizin	2
	1

Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	1
Klinische Werkstoffkunde	3
Orale Medizin und systemische Aspekte	1
Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	1
Wahlfach vor dem dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Z3	1

Die Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgt in erster Linie auf Grund dieser geforderten Leistungsnachweise; bei gleichem Leistungsstand entscheidet das Ergebnis des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.

§ 7 Regelungen für den Studiengang Sportwissenschaft, Bachelor und Staatsexamen

Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Sport, Magister, Sport Lehramt und Sport, Bachelor, wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

1. Die eingereichten und nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung der Universität anererkennungsfähigen Studienleistungen im sportwissenschaftlichen Bereich und im Bereich „Theorie und Praxis des Sports“ sowie sonstige sport- bzw. berufsbiographische Kriterien werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mit einer Punktzahl bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

2. Für jede erfolgreich absolvierte Veranstaltung mit 2 SWS werden 4 Punkte vergeben. Die Notenstufen von sehr gut bis ausreichend werden nach folgendem Schema hinzu addiert:

Note	Punkte
sehr gut	2
gut	1,5
befriedigend	1
ausreichend	0,5

Für Lehrveranstaltungen mit nur einer Semesterwochenstunde Umfang wird die Punktzahl für das Absolvieren der Veranstaltung jeweils halbiert. Bei Veranstaltungen, für die keine Noten erteilt werden (Wahlfächer, Exkursionen, sportartübergreifende Veranstaltungen, Grundkurse von Grundfächern etc.), werden nur Punkte entsprechend dem zeitlichen Umfang der jeweiligen Veranstaltung vergeben.

3. Auf Grund sport- bzw. berufsbiographischer Kriterien werden, entsprechend dem Kriterienkatalog für Studienanfänger nach der jeweils geltenden Satzung, zusätzlich Punkte vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das WS 2007/2008. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

840

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Philosophie

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 9 Täuschung; Ordnungswidrigkeit
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Bachelorstudiengang Philosophie umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

1. theoretische Philosophie
2. praktische Philosophie
3. Geschichte der Philosophie, aus der vor allem exemplarische Problemstellungen der theoretischen und der praktischen Philosophie studiert werden.

Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden zu einem ersten Berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen, und sie zu eigenständigen Problemlösungen befähigen.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Philosophie beherrschen.

(3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im angestrebten Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester möglich. Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

(1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Näheres regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.

- (2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst entweder
- einen großen Fachanteil von 75 % (Hauptfach) mit 113 LP kombiniert mit einem kleinen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 25 % und 35 LP,
 - einen mittleren Fachanteil von 50 % (1. oder 2. Hauptfach) mit 74 LP kombiniert mit einem mittleren Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 50 % und 74 LP,
 - einen Fachanteil von 33% (allgemeinbildendes Zweitfach) mit 57 LP Fachwissenschaft + 2 LP Fachdidaktik in Kombination mit dem Studiengang Gerontologie, Gesundheit und Care oder
 - einen kleinen Fachanteil von 25 % (Begleitfach) mit 35 LP kombiniert mit einem großen Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 75 % mit 113 LP sowie
 - übergreifende Kompetenzen mit 20 LP (nicht beim Fachanteil 33 %)
 - Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP und wird im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach angefertigt.

Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlagen 1 (75%), 2 (50%), 3 (33%) und 4 (25%) aufgeführt.

(2a) Bei der Entscheidung für die Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Studienfächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung und die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.“

- (3) Die Fächer der 75%-, 50%- und 25%-Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gem. Abs. 2a zu berücksichtigen sind. Das allgemeinbildende Zweitfach (Fachanteil 33%) kann nur in Verbindung mit dem Fach „Gerontologie, Gesundheit und Care“ gewählt werden. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfachs. Dabei wird die Philosophische Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss mindestens eines der folgenden Module inklusive aller Studien- und Prüfungsleistungen bestanden worden sein: P1, P2, SP1, SP2, GP1 oder GP2. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn ein*e Studierende*r die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem*r Studierenden nicht zu vertreten.

(6) Voraussetzung für das Studium der Philosophie (25%, 33% und 50%) sind Kenntnisse in Englisch, die dem Mindestniveau von B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen, sowie Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch. Für Philosophie (75%) ist neben Englisch das Latinum oder Graecum, bzw. äquivalente Latein- oder Altgriechischkenntnisse Voraussetzung für das Studium (gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4). Soweit die geforderten Kenntnisse von Latein oder Griechisch nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, können für den Erwerb von Grundkenntnissen in Latein oder Griechisch ein Semester, für den Erwerb des Latinums oder Graecums zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt bleiben. Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann erfolgen über die Hochschulzugangsberechtigung oder

- für Lateinkenntnisse
- durch entsprechende Zeugnisse oder
- eine Sprachklausur im Rahmen der Abschlussprüfung eines Proseminars in Philosophie oder in klassischer Philologie,
- für Englischkenntnisse:
- durch entsprechende Nachweise
- durch Sprachklausuren im Rahmen der Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung in Philosophie oder in der entsprechenden Sprache.

Der Nachweis im Rahmen der Sprachklausuren ist erbracht, wenn die entsprechenden Klausuren mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind. Sollte die Hochschulzugangsberechtigung oder der Nachweis das erforderliche Sprachniveau nicht ausweisen, muss das erforderliche Sprachniveau spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit bei der*dem zuständigen Fachstudienberater*in nachgewiesen werden.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen den Modulararten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul
 1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig (vgl. § 20 Abs. 4).
 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 20 Abs. 4).

3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltenen Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. In diesem Fall sind Veranstaltungen stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann (vgl. § 20 Abs. 4).

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle in dieser Prüfungsordnung und/oder Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Moduls vollständig ausgeschöpft worden sind.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

(6) Auf formlosen Antrag des*der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul- (teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einer*m Vertreter*in der*s akademischen Mitarbeiter*innen und möglichst einer*m Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.

(2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen per Beschluss widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Administrative und unterstützende Aufgaben können an eine*n am Institut Beauftragte*n übertragen werden. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Ihm*Ihr kann die Bestellung der Prüfer*innen übertragen werden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der*die Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*s Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neu-philologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Hochschul- und Privatdozenten*innen, sowie akademische Mitarbeiter*innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.
- (3) Zum*r Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten,
- die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich,
- und eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.

(3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund des Todes eines nahen Angehörigen, wegen einer schweren familiären Notlage, aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der*die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsarten

(1) Prüfungen können abgelegt werden in Form von

1. mündlichen Prüfungsleistungen
2. schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

(2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.

(3) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und ggf. der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

(4) Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 120 Minuten. Multiple-Choice Fragen sind zulässig.

(3) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von der durch den Prüfungsausschuss bestellten verantwortlichen Person für die Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der*die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Leistungen der übergreifenden Kompetenzen dürfen mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet werden.

(3) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(4) Für jedes Studienfach (Hauptfach (75%); 1. Hauptfach (50%); 2. Hauptfach; allgemeinbildendes Zweitfach (33%); Begleitfach (25%)) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer LP gewichtet werden.

(5) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(6) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder mit "bestanden" bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und gemäß 19 Abs. 2 entsprechend ihrer LP gewichtet.

(8) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

- (9) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*ei-nem Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
 2. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer*m Prüfer*in in Gegenwart ei-ner*s sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten.
 3. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.
 4. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 20 Abs. 4 S.2 führt, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3 von zwei Prü-fer*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*in-nen.
 5. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 18 Abs. 3 geregelt.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Philosophie kann nur zugelassen wer-den, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Philosophie eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Philosophie nicht verlo-ren hat.

(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Philosophie sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang von mindestens 95 LP (75%) oder die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module im Umfang von mindestens 58 LP (50%),
2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module des zweiten Hauptfachs (50%) im Umfang von mindestens 58 LP oder die erfolgreich bestandenen Module des Begleitfachs (25%) im Umfang von mindestens 20 LP, 3. die erfolgreich bestandenen Module der übergreifenden Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 LP
3. die in § 3 Abs. 6 für das Fach Philosophie geforderten Sprachkenntnisse
4. die gegebenenfalls vom zweiten Hauptfach oder vom Begleitfach verlangten Sprachkenntnisse.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder an die am Philosophischen Seminar beauftragte Person zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Philosophie bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Philosophie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht
1. für Studierende des Hauptfachs (75%) aus der erfolgreichen Teilnahme an in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen im Umfang von 113 LP
 2. für Studierende des ersten oder des zweiten Hauptfachs aus der erfolgreichen Teilnahme an in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen, in denen 74 LP erworben wurden, sowie an den Modulen des anderen Hauptfachs,
 3. für Studierende des allgemeinbildenden Zweitfachs (33%) aus der erfolgreichen Teilnahme an in Anlage 3 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen, in denen 59 LP erworben wurden, sowie an den Modulen des Hauptfachs,
 4. für Studierende des Begleitfachs (25%) aus der erfolgreichen Teilnahme an in Anlage 4 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen, in denen 35 LP erworben wurden, sowie an den Modulen des Hauptfachs,
 5. aus 20 LP in übergreifenden Kompetenzen (nicht bei 33 % Fachanteil)
 6. für Studierende des Hauptfachs (75%) und des ersten Hauptfachs (50%) aus der Bachelorarbeit im Fach Philosophie.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1-4 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von dem*r Leiter*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Philosophie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem*r Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Versäumt die zu prüfende Person trotz Aufforderung diese Antragsstellung, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von dem*r Betreuer*in der Arbeit festgelegt. Auf Antrag der zu prüfenden Person sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu sechs Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Mit Einverständnis des*r Betreuers*in kann die Bachelorarbeit in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in Form eines uneingeschränkt druck- und durchsuchbaren PDFs fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern*innen bewertet, von denen eine*r Hochschullehrer*in sein muss. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung im Fach Philosophie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 13 Abs. 3 werden die in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 entsprechend vorgesehenen Modulnoten gemäß ihren LP gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 13 Abs. 7 berechnet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen deutschen Universitäten sind dabei anzurechnen. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit muss ein neues Thema bearbeitet werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 4 Abs. 3).

§ 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten LP und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem*r Studiendekan*in der Fakultät des Hauptfaches und von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*r Studierenden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Philosophie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden noch bis zu sechs Semester nach Inkrafttreten, also bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 die bisherigen Regelungen Anwendung. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen. Die bisherige Prüfungsordnung vom 14. Juni 2010 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2026 außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums im Hauptfach Philosophie

Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums im Hauptfach Philosophie (50%)

Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des allgemeinbildenden Zweifachs Philosophie (33%) (nur mit dem Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care zu kombinieren)

Anlage 4: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorbegleitfachs Philosophie (25%)

Anlage 5: Übergreifende Kompetenzen im BA-Studiengang Philosophie

Anlage 6: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption Philosophie

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums im Hauptfach Philosophie

A. Module der Bachelorprüfung im Hauptfach Philosophie (75%) (gemäß § 15 Abs. 1)

I. Propädeutika (Pflichtbereich im Umfang von 17 LP und 8 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
P1	Propädeutikum 1 – Einführung in die Philosophie	Pflicht	9	VL/PS+ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
P2	Propädeutikum 2 – Einführung in die formale Logik	Pflicht	8	PS	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

II. Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Wahlpflichtbereich im Umfang von 27 LP und 10 SWS)

Modulkürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
SP1-TP	Basismodul Systematische Philosophie – Theoretische Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
SP1-PP	Basismodul Systematische Philosophie – Praktische Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
SP2-TP	Systematische Philosophie 2 – Theoretische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
SP2-PP	Systematische Philosophie 2 – Praktische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
SP3-TP	Systematische Philosophie 3 – Theoretische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
SP3-PP	Systematische Philosophie 3 – Praktische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

SP4-TP	Systematische Philosophie 4 – Theoretische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
SP4-PP	Systematische Philosophie 4 – Praktische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur systematischen Philosophie (SP1-4) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der theoretischen Philosophie (TP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der praktischen Philosophie (PP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

III. Geschichte der Philosophie: Antike/ mittelalterliche Philosophie und Neuzeit (Wahlpflichtbereich im Umfang von 27 LP und 10 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
GP1-AMP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
GP1-NP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
GP2-AMP	Geschichte der Philosophie 2 – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
GP2-NP	Geschichte der Philosophie 2 – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
GP3-AMP	Geschichte der Philosophie 3 – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
GP3-NP	Geschichte der Philosophie 3 – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

GP4-AMP	Geschichte der Philosophie 4 – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
GP4-NP	Geschichte der Philosophie 4 – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur Geschichte der Philosophie (GP1-4) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der neuzeitlichen Philosophie (NP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (AMP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

IV. Philosophischer Vertiefungsbereich (Pflichtbereich im Umfang von 22 LP und 6 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
PV-PM	Projektmodul 1	Pflicht	3	-	-	Betreute Projektarbeit
	Projektmodul 2	Pflicht	3	-	-	Betreute Projektarbeit
PV-HS1	Vertiefungsmodul – Hauptseminar 1	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
PV-HS2	Vertiefungsmodul – Hauptseminar 2	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

V. Philosophischer Ergänzungsbereich (Pflichtbereich im Umfang von 20 LP und 6 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
PE-PS1	Fachergänzendes Modul – Proseminar 1	Pflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
PE-PS2	Fachergänzendes Modul – Proseminar 2	Pflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
PE-HS	Fachergänzendes Modul – Hauptseminar	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Philosophischen Ergänzungsbereich (PE) müssen **20 LP** erworben werden. Es besteht die Möglichkeit zum Besuch von geistes-, sozial- und naturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit hinreichender Affinität zur Philosophie und ihren Teilgebieten oder zum fachrelevanten Spracherwerb (ohne Verlängerung der Regelstudienzeit). Die Wahl der Lehrveranstaltungen wird im Einvernehmen mit der zuständigen Studienberatung vorgenommen.

VI. Bachelorarbeit

Modul- kürzel	Modultitel	Status	LP	Leistungen
BA	Bachelorarbeit	Pflicht	12	Schriftliche Arbeit
Gesamter Fachanteil			125	

[SWS = Semesterwochenstunde; VL= Vorlesung; PS= Proseminar; HS= Hauptseminar; Tut= Tutorium; PM= Projektmodul; LP= Leistungspunkte; LV= Lehrveranstaltung; KTZ= Kontaktzeit; VNB=Vor-und Nachbereitung; PL= Prüfungsleistung]

B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit und Vor- und Nachbereitung (PS/Tut./Übung)	= 1 LP
1 SWS Aneignung der Lerninhalte (VL)	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor- u. Nachbereitung	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP
Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll)	= 3 LP
Hausarbeit (Proseminar BA)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar BA)	= 4 LP
Betreute Projekte (je nach Leistung)	= 1–3 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt der Lehrperson. Diese muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen LP erreicht werden können. Es können mehr LP bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. § 3 Abs. 2 gilt unbeschadet. Es werden mindestens fünf Hausarbeiten geschrieben. In der Regel werden in den Modulbereichen GP und SP jeweils zwei Leistungsnachweise durch eine Hausarbeit erworben; in PV wird mindestens ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

(2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Die Basismodule GP1 und SP1 bestehen in der Regel aus einer Vorlesung und einem zugeordneten Proseminar. Die Note wird auf Grund der Prüfungsleistung im Proseminar vergeben.

- (3) Von den Modulen SP2, SP3, SP4, GP2, GP3, GP4, PV-HS1 können gegebenenfalls bis zu drei Module durch andere geeignete Studienleistungen im Fach Philosophie ersetzt werden.
- (4) Es wird empfohlen, die Module des Propädeutikums (P1, P2) im ersten oder zweiten Fachsemester zu belegen. Die Module des philosophischen Vertiefungsbereichs (PV-HS1 und PV-HS2) können erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.
- (5) Module des philosophischen Ergänzungsbereiches (PE) dürfen durch geeignete Module des philosophischen Vertiefungsbereichs (PV) ersetzt werden.
- (6) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A1. bzw. A2 angeführten Module gemäß § 19 Abs. 2 herangezogen, mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1 und P2).

Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums im Hauptfach Philosophie (50%)

A.1 Module der Bachelorprüfung im ersten Hauptfach Philosophie (gemäß § 15 Abs. 1)

I. Propädeutika (Pflichtbereich im Umfang von 17 LP und 8 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
P1	Propädeutikum 1 – Einführung in die Philosophie	Pflicht	9	VL/PS +Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
P2	Propädeutikum 2 – Einführung in die formale Logik	Pflicht	8	PS	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

II. Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 LP und 6 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
SP1-TP	Basismodul Systematische Philosophie – Theoretische Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS /Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
SP1-PP	Basismodul Systematische Philosophie – Praktische Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS /Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

SP2-TP	Systematische Philosophie 2 – Theoretische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
SP2-PP	Systematische Philosophie 2 – Praktische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur systematischen Philosophie (SP1 und SP2) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der theoretischen Philosophie (TP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der praktischen Philosophie (PP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

III. Geschichte der Philosophie: Antike/ mittelalterliche Philosophie und Neuzeit (Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 LP und 6 SWS)

Modulkürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
GP1-AMP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
GP1-NP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

GP2-AMP	Geschichte der Philosophie 2 – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
GP2-NP	Geschichte der Philosophie 2 – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur Geschichte der Philosophie (GP1 und GP2) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der neuzeitlichen Philosophie (NP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (AMP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

**IV. Philosophischer Vertiefungsbereich
 (Pflichtbereich im Gesamtumfang von 27 LP und 8 SWS und Projektarbeit)**

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
PV-VP	Vertiefungsmodul – Vorlesung/Tutorium + Proseminar	Pflicht	9	VL/Tut + PS	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
PV-HS1	Vertiefungsmodul – Hauptseminar 1	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
PV-HS2	Vertiefungsmodul – Hauptseminar 2	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
PV-PM	Projektmodul	Pflicht	2	--	--	Betreute Projektarbeit

V. Bachelorarbeit

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	Leistungen
BA	Bachelorarbeit	Pflicht	12	Schriftliche Arbeit

Gesamter Fachanteil	86
----------------------------	-----------

[SWS = Semesterwochenstunde; VL= Vorlesung; PS= Proseminar; HS= Hauptseminar; Tut= Tutorium; PM= Projektmodul; LP= Leistungspunkte; LV= Lehrveranstaltung; KTZ= Kontaktzeit; VNB=Vor-und Nachbereitung; PL= Prüfungsleistung]

A.2 Module des zweiten Hauptfachs Philosophie (gemäß § 15 Abs. 1)

I. Propädeutika (Pflichtbereich im Umfang von 17 LP und 8 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
P1	Propädeutikum 1 – Einführung in die Philosophie	Pflicht	9	VL/PS+ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
P2	Propädeutikum 2 – Einführung in die formale Logik	Pflicht	8	PS	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

II. Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 LP und 6 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
SP1-TP	Basismodul Systematische Philosophie – Theoretische Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
SP1-PP	Basismodul Systematische Philosophie – Praktische Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
SP2-TP	Systematische Philosophie 2 – Theoretische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
SP2-PP	Systematische Philosophie 2 – Praktische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur systematischen Philosophie (SP1 und SP2) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der theoretischen Philosophie (TP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der praktischen Philosophie (PP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis

III. Geschichte der Philosophie: Antike/ mittelalterliche Philosophie und Neuzeit (Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 LP und 6 SWS)

Modulkürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
GP1-AMP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS /Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
GP1-NP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS /Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

GP2-AMP	Geschichte der Philosophie 2 – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
GP2-NP	Geschichte der Philosophie 2 – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur Geschichte der Philosophie (GP1 und GP2) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der neuzeitlichen Philosophie (NP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (AMP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

**IV. Philosophischer Vertiefungsbereich
 (Pflichtbereich im Gesamtumfang von 27 LP und 8 SWS und Projektarbeit)**

Modul- kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
PV-VP	Vertiefungsmodul – Vorlesung/Tutorium + Proseminar	Pflicht	9	VL/ Tut + PS	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
PV- HS1	Vertiefungsmodul – Hauptseminar 1	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
PV- HS2	Vertiefungsmodul – Hauptseminar 2	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
PV-PM	Projektmodul	Pflicht	2	--	--	Betreute Projektarbeit
Gesamter Fachanteil			74			

[SWS = Semesterwochenstunde; VL= Vorlesung; PS= Proseminar; HS= Hauptseminar; Tut= Tutorium; PM= Projektmodul; LP= Leistungspunkte; LV= Lehrveranstaltung; KTZ= Kontaktzeit; VNB=Vor- und Nachbereitung; PL= Prüfungsleistung]

B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit und Vor- und Nachbereitung (PS/Tut./Übung)	= 1 LP
1 SWS Aneignung der Lerninhalte (VL)	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor- u. Nachbereitung	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP
Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll)	= 3 LP
Hausarbeit (Proseminar BA)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar BA)	= 4 LP
Betreute Projekte (je nach Leistung)	= 1–3 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt der Lehrperson. Diese muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen LP erreicht werden können. Es können mehr LP bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. § 3 Abs. 1 gilt unbeschadet. Es werden mindestens 3 Hausarbeiten geschrieben. In der Regel wird in den Modulbereichen GP, SP, und PV jeweils ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

(2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Die Basismodule GP1 und SP1 bestehen in der Regel aus einer Vorlesung und einem zugeordneten Proseminar. Die Note wird auf Grund der Prüfungsleistung im Proseminar vergeben.

- (3) Von den Modulen SP2, GP2, PV-PS, PV-HS1 können gegebenenfalls bis zu drei Module durch andere geeignete Studienleistungen im Fach Philosophie ersetzt werden.
- (4) Es wird empfohlen die Module des Propädeutikums (P1, P2) im ersten oder zweiten Fachsemester zu belegen. Die Module des philosophischen Wahlbereichs (PV-HS1 und PV-HS2 können erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.
- (5) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A1. bzw. A2 angeführten Module gemäß § 19 Abs. 2 herangezogen mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1 und P2).

Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des allgemeinbildenden Zweifachs Philosophie (33%) (nur mit dem Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care zu kombinieren)

A. Module des zweiten Fachs im BA-Studiengang Gerontologie, Gesundheit und Care (57 LP Fachwissenschaft + 2 LP Fachdidaktik)

I. Propädeutika (Pflichtbereich im Umfang von 17 LP und 8 SWS)

Modulkürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
P1	Propädeutikum 1 – Einführung in die Philosophie	Pflicht	9	VLPS+ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
P2	Propädeutikum 2 – Einführung in die formale Logik	Pflicht	8	PS	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

II. Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 LP und 6 SWS)

Modulkürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
SP1-TP	Basismodul Systematische Philosophie – Theoretische Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
SP1-PP	Basismodul Systematische Philosophie – Praktische Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

SP2-TP	Systematische Philosophie 2 – Theoretische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
SP2-PP	Systematische Philosophie 2 – Praktische Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur systematischen Philosophie (SP1 und SP2) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der theoretischen Philosophie (TP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der praktischen Philosophie (PP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis

III. Geschichte der Philosophie: Antike/ mittelalterliche Philosophie und Neuzeit (Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 LP und 6 SWS)

Modulkürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
GP1-AMP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
GP1-NP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

GP2-AMP	Geschichte der Philosophie 2 – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
GP2-NP	Geschichte der Philosophie 2 – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	6	PS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

Anmerkung: Im Wahlpflichtbereich zur Geschichte der Philosophie (GP1 und GP2) muss mindestens ein Modul gewählt werden, das der neuzeitlichen Philosophie (NP) zugeordnet wird, und mindestens ein Modul, das der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (AMP) zugeordnet wird. Über die jeweilige Zuordnung der Lehrveranstaltungen informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

IV. Philosophischer Vertiefungsbereich (Pflichtbereich im Gesamtvolumen von 10 LP)

Modulkürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
PV-HS	Vertiefungsmodul – Hauptseminar	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
PV-PM	Projektmodul	Pflicht	2	--	--	Betreute Projektarbeit
Gesamter Fachanteil			57			

V. Fachdidaktik

Modul- kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
FD	Fachdidaktik (Bachelor Lehr- amtsoption)	Pflicht	2	Di- dak- tik	1	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

[SWS = Semesterwochenstunde; VL= Vorlesung; PS= Proseminar; HS= Hauptseminar; Tut= Tutorium; PM= Projektmodul; LP= Leistungspunkte; LV= Lehrveranstaltung; KTZ= Kontaktzeit; VNB=Vor-und Nachbereitung; PL= Prüfungsleistung]

B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit und Vor- und Nachbereitung (PS/Tut./Übung)	= 1 LP
1 SWS Aneignung der Lerninhalte (VL)	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor- u. Nachbereitung	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP
Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll)	= 3 LP
Hausarbeit (Proseminar BA)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar BA)	= 4 LP
Betreute Projekte (je nach Leistung)	= 1–3 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt der Lehrperson. Diese muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen LP erreicht werden können. Es können mehr LP bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. § 3 Abs. 1 gilt unbeschadet. Es werden mindestens 2 Hausarbeiten geschrieben. In der Regel wird in den Modulbereichen GP, SP, oder PV ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

(2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Die Basismodule GP1 und SP1 bestehen in der Regel aus einer Vorlesung und einem zugeordneten Proseminar. Die Note wird auf Grund der Prüfungsleistung im Proseminar vergeben.

- (3) Die Module SP2 und GP2 können gegebenenfalls durch andere geeignete Studienleistungen im Fach Philosophie ersetzt werden.
- (4) Es wird empfohlen, die Module des Propädeutikums (P1, P2) im ersten oder zweiten Fachsemester zu belegen. Das Modul des philosophischen Vertiefungsbereich PV-HS kann erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.
- (5) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A.3 angeführter Module gemäß § 19 Abs. 2 herangezogen mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1, P2) und des Projektmoduls (PV-PM).

Anlage 4: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorbegleitfachs Philosophie (25%)

A. Module des Bachelorbegleitfachs Philosophie

I. Propädeutikum (Pflichtbereich im Umfang von 9 LP und 4 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
P1	Propädeutikum 1 – Einführung in die Philosophie	Pflicht	9	VL/PS+ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

II. Systematische Philosophie

(Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 LP und 4 SWS)

Modul-kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
SP1-TP	Basismodul Systematische Philosophie – Theoretische Philosophie	Wahl-pflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
SP1-PP	Basismodul Systematische Philosophie – Praktische Philosophie	Wahl-pflicht	9	VL/PS/ Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

III. Geschichte der Philosophie (Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 LP und 4 SWS)

Modul- kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
GP1-AMP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Antike und mittelalterliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
ODER						
GP1-NP	Basismodul Geschichte der Philosophie – Neuzeitliche Philosophie	Wahlpflicht	9	VL/PS/Tut	4	KTZ + VNB + Prüfungsleistung

IV. Philosophischer Vertiefungsbereich (Pflichtbereich im Gesamtumfang von 8 LP und 2 SWS)

Modul- kürzel	Modultitel	Status	LP	LV	SWS	Leistungen
PV-HS	Vertiefungsmodul – Hauptseminar	Pflicht	8	HS	2	KTZ + VNB + Prüfungsleistung
Gesamter Fachanteil			35		14	

[SWS = Semesterwochenstunde; VL= Vorlesung; PS= Proseminar; HS= Hauptseminar; Tut= Tutorium; PM= Projektmodul; LP= Leistungspunkte; LV= Lehrveranstaltung; KTZ= Kontaktzeit; VNB=Vor-und Nachbereitung; PL= Prüfungsleistung]

B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit und Vor- und Nachbereitung (PS/Tut./Übung)	= 1 LP
1 SWS Aneignung der Lerninhalte (VL)	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor- u. Nachbereitung	= 3 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP
Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll)	= 3 LP
Hausarbeit (Proseminar BA)	= 3 LP
Hausarbeit (Hauptseminar BA)	= 4 LP
Betreute Projekte (je nach Leistung)	= 1–3 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt der Lehrperson. Diese muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen LP erreicht werden können. Es können mehr LP bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. § 3 Abs. 1 gilt unbeschadet. Es wird mindestens eine Hausarbeit geschrieben. In der Regel wird in den Modulbereichen GP1, SP1, oder PV ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

(2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Die für Hauptfachstudierende Pflichtveranstaltung in formaler Logik darf für Begleitfachstudierenden auch als Modul GP2-NP-PS gerechnet werden.

(3) Es wird empfohlen, das Modul des Propädeutikums (P1) im ersten oder zweiten Fachsemester zu belegen. Das Modul des philosophischen Vertiefungsbereichs (PV-HS) kann erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.

(4) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A. angeführten Module gemäß § 19 Abs. 2 herangezogen mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1).

Anlage 5: Übergreifende Kompetenzen im BA-Studiengang Philosophie

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 LP für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Übergreifende Kompetenzen als Teil des Bachelor-Kombinationsstudienganges müssen kumulativ im Umfang von 20 LP erworben werden. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von LP im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

- I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):
 1. Praktika: (z.B. berufsorientierende Praxisphasen) bis zu 10 LP; Leistungsnachweise auf der Grundlage jeweils eines detaillierten Praktikumberichts
 2. Projektarbeit: 4-10 LP: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
 3. berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
 4. Schreibwerkstatt: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
 5. Editionspraxis: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
 6. Rhetorik: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
 7. Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): 3 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP
 8. Fachdidaktik: 1-5 LP: fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: 2 LP: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP.

III. Interkulturalität:

1. universitärer Auslandsaufenthalt: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall bis zu 5 LP zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt bis zu 10 LP der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. 3-6 LP: LPs werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften: 1-10 LP: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

Anlage 6: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption Philosophie

Bei einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl, S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 9 Täuschung; Ordnungswidrigkeit
- § 10 Prüfungsarten
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Masterzeugnis und -urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Masterstudiengang Philosophie umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

1. theoretische Philosophie
2. praktische Philosophie
3. Geschichte der Philosophie, aus der vor allem exemplarische Problemstellungen der theoretischen und der praktischen Philosophie studiert werden.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Die Ausbildung zielt auf die Vermittlung von systematisch-philosophischer Kompetenz, fundierten philosophiehistorischen Kenntnissen und denkerischer Innovationsfähigkeit. Das Studium dient in besonderer Weise der Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen, die im Rahmen eines Bachelorstudiengangs im Fach Philosophie erlangt wurden. Es kann aber bei entsprechender Begabung und Bereitschaft auch zur Ergänzung anderer Hochschulabschlüsse dienen.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP des Studiengangs entfallen 80 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Philosophie und 30 LP auf die Masterarbeit sowie 10 LP auf die Abschlussprüfung. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1A aufgeführt.

(4) Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Begleitfach Philosophie (20 LP) sind in Anlage 1B aufgeführt.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.

(6) Voraussetzung für den Masterstudiengang sind das Lateinum oder das Graecum bzw. vergleichbare Latein- oder Griechischkenntnisse. Diese Kenntnisse müssen spätestens bei der Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung nachgewiesen werden.

§ 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.

(3) Alle Module sind Pflichtmodule. Diese müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs (vgl. § 21 Abs. 4). Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

(6) Auf formlosen Antrag des*r der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einer*m Vertreter*in der*s akademischen Mitarbeiter*innen und möglichst einer*m Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.

(2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen per Beschluss widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Administrative und unterstützende Aufgaben können an eine*n am Institut Beauftragte*n übertragen werden. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Ihm*Ihr kann die Bestellung der Prüfer*innen übertragen werden
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der*die Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*s Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neu-philologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Juniorprofessor*innen, und Privatdozent*innen befugt sowie akademische Mitarbeiter *innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.
- (3) Zum*r Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten,
- die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich,
- und eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.

(3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund des Todes eines nahen Angehörigen, wegen einer schweren familiären Notlage, aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der*die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss angehalten, das Prinzip der Chancengleichheit zu beachten. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsarten

(1) Prüfungen können abgelegt werden in Form von

1. mündlichen Prüfungsleistungen
2. schriftlichen Prüfungsleistungen

(2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Der*die Prüfer*in ist in der Regel der*die Leiter*in der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.

(4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 20 Absatz 2 berechnet.
- (5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).
- (6) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
 2. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer*m Prüfer*in in Gegenwart einer*s sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten.
 3. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.
 4. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 21 Abs. 4 S. 2 führt, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3 von zwei Prüfer*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.

5. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 19 Abs. 3 geregelt. Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung ist in § 17 Abs. 2 geregelt.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Philosophie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten studienbegleitende Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 der in § 3 Absatz 3 genannten LP
 2. den Nachweis über das Latinum oder Graecum, bzw. über vergleichbare Latein- oder Griechischkenntnisse.

- (3) Zu Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in Anlage 1 aufgeführten studienbegleitenden Module und Lehrveranstaltungen, in denen mindestens 80 LP erworben wurden, und die mündliche Abschlussprüfung erfolgreich absolviert hat.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Philosophie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Hauptfach, in denen mindestens 80 LP erworben wurden,
2. der mündlichen Abschlussprüfung und
3. der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nummer 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von dem*r Leiter*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern*innen oder von einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzers*in abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 abgelegt sein. Versäumt die zu prüfende Person diese Frist trotz Aufforderung durch den Prüfungsausschuss, gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann die zu prüfende Person mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände, der Verlauf einschließlich etwaiger Vorkommnisse und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von den prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Philosophie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem*r Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Faches Philosophie betreut werden. Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Arbeit durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und den am Philosophischen Seminar Beauftragten.

(3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von dem*r Betreuer*in festgelegt. Auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem*r Betreuer*in um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Mit Einverständnis des*r Betreuers*in kann die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern*innen bewertet, von denen eine*r Hochschullehrer*in sein muss. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritten Prüfer*in hinzuziehen.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 13 Absatz 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Absatz 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP gewichtet.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 22 Masterzeugnis und -urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Absatz 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem*r Studiendekan*in und von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der*die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der*die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem*r Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*r Studierenden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft; sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung der Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu vier Semester nach Inkrafttreten, also bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025, die bisherigen Regelungen fort. Die bisherige Prüfungsordnung vom 10. Februar 2021, tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2025 außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

- Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums**
- Anlage 1 A: Module der Masterprüfung im Hauptfach Philosophie**
- Anlage 1 B: Module der Masterprüfung im Begleitfach Philosophie**
- Anlage 1 C: Bestimmungen und Ergänzungen**

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Vorbemerkung

Als konsekutiver Studiengang richtet sich das Masterstudium am Philosophischen Seminar vor allem an Studierende, die bereits einen ersten Hochschulabschluss (i.d.R. Bachelor) im Fach Philosophie vorweisen können. Obschon Philosophie eine Wissenschaftsdisziplin ist, die sich nicht nur auf bestimmte Gegenstandsbereiche beschränkt, kommt sie dennoch in vielen ihrer Teildisziplinen ohne fundierte einzelwissenschaftliche Kenntnisse nicht aus. Bewerber mit anderem fachlichen Hintergrund sind daher prinzipiell als eine Bereicherung für die wissenschaftliche Arbeit unseres Fachs zu sehen. Sie sind daher bei entsprechender Bereitschaft zur vorbereitenden Aneignung von philosophischen Grundkenntnissen willkommen.

Der Aufbau und das Lehrangebot des Masterstudiums am Philosophischen Seminar sollen die unterschiedlichen Interessen und Lernziele unserer Studierenden unterstützen. Unser Lehr- und Projektangebot versteht sich zusammen mit vorliegender Prüfungsordnung als didaktisch strukturierte Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen und philosophischen Arbeiten. Wissenschaftliches Arbeiten beschränkt sich auch in den Geisteswissenschaften längst nicht mehr nur auf das Lesen und Verfassen von Texten. Organisatorische und kommunikative Kompetenzen sind für eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit ebenso unerlässlich wie in allen anderen für Geisteswissenschaftler einschlägigen Berufsfeldern. Auch diesem Umstand wird mit dieser Prüfungsordnung Rechnung getragen.

Die vier Pflichtmodule zur systematischen Philosophie und zur Geschichte der Philosophie sollen die im ersten Studium erworbenen Fachkenntnisse vertiefen und erweitern (s.u. (3)). Die beiden schwerpunktbildenden Module bieten die Möglichkeit, sich einen abgegrenzten Bereich der Philosophie gründlich anzueignen, auch schon im Hinblick auf eine Abschlussarbeit. Im Philosophischen *Wahlbereich* besteht die Möglichkeit, entweder weitere Seminare oder Kolloquien zu belegen oder unter Anleitung eigene Projekte zu entwickeln. Vor allem bieten hier die *Projektmodule* eine flexible Lehrform, in der Studierende (von Dozenten*innen betreut) die unterschiedlichsten Fähigkeiten erwerben können (s.u. (5)). Ein Gleichgewicht zwischen fachbezogenen und auf Begleitkompetenzen ausgerichteten Modulen sorgt somit für ein fundiertes und ausgewogenes Studium. Das semesterweise an den Bedürfnissen der Studierenden ausgerichtete Lehr- und Projektangebot passt sich den individuellen Bedürfnissen unserer Studierenden an.

Anlage 1 A: Module der Masterprüfung im Hauptfach Philosophie
 (gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1): Fachbezogener konsekutiver Master

Pflichtbereich				
Systematische Philosophie				
Modul	Lehrveranstaltung		SWS	Studien- und Prüfungsleistungen
MSP1	Hauptseminar	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)
MSP2	Hauptseminar	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)
			4 SWS	20 LP
Geschichte der Philosophie				
Modul	Lehrveranstaltung		SWS	Studien- und Prüfungsleistungen
MGP1	Hauptseminar	HS/	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)
MGP2	Hauptseminar	HS/	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)
			4 SWS	20 LP

Schwerpunktbildung (Im Schwerpunktbereich müssen mindestens 20 LP erreicht werden).				
Modul	Lehrveranstaltungen		SWS	Studien- und Prüfungsleistungen
MS	Pflichtbereich			
	Hauptseminar MS1	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	Wahlpflichtbereich			
	Hauptseminar MS2	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	<i>oder</i>			
	Hauptseminar MS3	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre)
	Hauptseminar MS4	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre)
			4-6 SWS	20 LP
Pflichtmodul Philosophischer Wahlbereich (MW) Das Modul MW besteht aus einem Pflichtbereich (MW1) und einem Wahlpflichtbereich. Im Gesamtmodul müssen 20 LP erreicht werden. Die Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs (MW2, MK, MP) sind frei miteinander kombinierbar.				

Modul	Lehrveranstaltungen	SWS	Studien- und Prüfungsleistungen	
MW	Pflichtbereich			
	Hauptseminar MW1	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	Wahlpflichtbereich (Es müssen Leistungen im Gesamtvolumen von 10 LP erbracht werden)			
	Hauptseminar MW2	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	Kolloquium MK1	K	2 SWS	7 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Referat)
	Projektmodul MP1			3-10 LP
	Projektmodul MP2			3-10 LP
	Projektmodul MP3			3-10 LP
		4-6 SWS	20 LP	
Mündliche Prüfung			10 LP	
MA-Arbeit			30 LP	
Insgesamt:		16-18SWS	120 LP	

Anlage 1 B: Module der Masterprüfung im Begleitfach Philosophie
 (20 LP) (gemäß § 3 Abs. 4)

Modul im Begleitfach Philosophie (MB)				
Das Modul MB besteht aus einem Pflichtbereich (MB1) und einem Wahlpflichtbereich (MB2-4). Im Gesamtmodul müssen 20 LP erreicht werden.				
Modul	Lehrveranstaltungen		SWS	Studien- und Prüfungsleistungen
MB	Pflichtbereich			
	Hauptseminar MB1	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	Wahlpflichtbereich			
	Hauptseminar MB2	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	<i>oder</i>			
	Hauptseminar MB3	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre)
	Hauptseminar MB4	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre)
			4-6 SWS	20 LP

Anlage 1 C: Bestimmungen und Ergänzungen

Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor- u. Nachbereitung	= 3 LP
Ergänzende Lektüre	= 2 LP
Referat	= 2 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung (20 – 30 Minuten)	= 2 – 3 LP
Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	= 5 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festzulegenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten.

942

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Aufhebung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Philosophie (Hauptfach und Begleitfach) und Ältere und neuere Philosophie mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Mit dieser Satzung wird die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Philosophie (Hauptfach und Begleitfach) und Ältere und neuere Philosophie mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts vom 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 10/08 vom 17.06.2008, S. 355) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

944

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang American Studies

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl, S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 9 Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage 1: Modulübersicht B.A. in American Studies

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Bachelorstudiengangs „American Studies“ sind grundlegende interdisziplinäre Kenntnisse Nordamerikas in den akademischen Bereichen Geschichte, Literatur und Kultur, Politik, Religion, Geographie und Recht. Es werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kompetenzen erworben, die für eine Berufstätigkeit oder einen weiterführenden akademischen Studiengang qualifizieren. Der Regelabschluss soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zugleich zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Problemlösung befähigen.

(2) Der Bachelorstudiengang vermittelt zudem Sprach- und Schlüsselkompetenzen. Eine sprachpraktische Ausbildung soll die Studierenden befähigen, an Seminaren, die in der Regel in englischer Sprache durchgeführt werden, aktiv teilzunehmen, die fremdsprachige Literatur zu bearbeiten, Prüfungsgespräche in englischer Sprache zu führen und schriftliche Arbeiten in englischer Sprache zu verfassen.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches „American Studies“ beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.

(4) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im angestrebten Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester.

(2) Studienanfänger*innen werden jeweils zum Wintersemester zum Studium aufgenommen. Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten.

(3) Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt). Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst ein Hauptfach, übergreifende Kompetenzen und ein Praxismodul. Die Kombination mit weiteren Begleitfächern ist nicht möglich. Die Bachelorarbeit umfasst 12, die mündliche Abschlussprüfung 8 LP. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Fach „American Studies“ sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(4) Spätestens bis zum Ende des dritten Semesters muss das Einführungsmodul erfolgreich abgeschlossen sein. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der*die Studierende diese Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (vgl. § 8).

(5) Voraussetzung für das Studium sind Sprachkenntnisse in Deutsch gemäß der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg (ZImmO) sowie in Englisch auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Der Nachweis der Kenntnisse in den modernen Fremdsprachen erfolgt durch die Hochschulzugangsberechtigung oder über andere entsprechende Nachweise.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können aber auch in deutscher Sprache stattfinden.

§ 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul.

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig (vgl. § 21 Abs. 4).
2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann durch ein alternatives Wahlpflichtmodul aus dem gleichen Wahlpflichtbereich ersetzt werden (vgl. § 21 Abs. 4).
3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. In diesem Fall sind Veranstaltungen stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle in dieser Prüfungsordnung und/oder diesem Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Moduls vollständig ausgeschöpft worden sind.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Auf formlosen Antrag des*der Studierenden eine Notenliste (Transkript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einer*m Vertreter*in der*s akademischen Mitarbeiter*innen und möglichst einer*m Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.

(2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen per Beschluss widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Administrative und unterstützende Aufgaben können an eine*n am Institut Beauftragte*n übertragen werden. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Ihm*Ihr kann die Bestellung der Prüfer*innen übertragen werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der*die Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*s Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neu-philologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Honorarprofessor*innen, Hochschul- und Privatdozenten*innen befugt sowie akademische Mitarbeiter*innen, denen die Prüfungsbe-fugnis übertragen wurde.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die ent-sprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.

(3) Zum*r Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Ba-chelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine*n Prüfer*in vor-schlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.

- (5) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

- (2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten,
 - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich,
 - und eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.
- (3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund des Todes eines nahen Angehörigen, wegen einer schweren familiären Notlage, aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der*die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch 4 Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Prüfungen können abgelegt werden in Form von
 1. mündlichen Prüfungsleistungen
 2. schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 5 und 30 Minuten.

- (3) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

- (4) Das Ergebnis ist dem*der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:
 - a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
 - b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
 - c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von der durch den Prüfungsausschuss bestellten verantwortlichen Person der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der*die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul nur eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Die Gesamtnote berechnet sich gemäß § 20 Abs. 2 und 3 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer LP gewichtet werden.

- (4) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Modulnoten sowie die Note der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP gewichtet.
- (7) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

- (8) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*ei-nem Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
 2. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer*m Prüfer*in in Gegenwart ei-ner*s sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten.
 3. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.
 4. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 21 Abs. 4 S.2 führt, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3, von zwei Prü-fer*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*in-nen.
 5. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 18 Abs. 3 geregelt. Die Be-wertung der mündlichen Abschlussprüfung ist in § 19 Abs. 1 geregelt.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach „American Studies“ kann nur zugelas-sen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang „American Studies“ eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang „American Studies“ o-der in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zusätzlich eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an im Modulhandbuch aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 128 LP vorzulegen.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang „American Studies“ oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang American Studies oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung werden von dem*der Leiter*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Amerikastudien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird im Rahmen einer der beiden Spezialisierungsdisziplinen absolviert.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem*r Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Die Betreuer*innen können aus den Fakultäten der angebotenen Disziplinen stammen und müssen nicht der Philosophischen Fakultät angehören.

- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat die zu prüfende Person diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Einvernehmen mit der zu prüfenden Person von dem*r Betreuer*in der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen, in Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in sowohl drei gedruckten und gebundenen Exemplaren als auch einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern*innen bewertet. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfer*innen abgelegt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (2) Die Prüfung besteht zu gleichen Teilen aus den beiden Spezialisierungsgebieten, wobei die zu prüfende Person Spezialthemen mit den Prüfern*innen abprechen kann. Ein Rechtsanspruch auf diese Themen besteht nicht.
- (3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten und wird mit 8 LP bewertet; Teilprüfungen sind möglich.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach „American Studies“ ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Modulnoten werden entsprechend ihren LP gewichtet. Davon abweichend werden die Noten der Spezialisierungsmodule mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird das Abschlussmodul mit dem Faktor 2 gewichtet.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 13 Abs. 6 berechnet.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(2) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeiten mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruchs (vgl. § 4 Abs. 3).

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema neu begonnen werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

§ 22 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten LP und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem*r Studiendekan*in der Philosophischen Fakultät und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde obliegt der Philosophischen Fakultät.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der*die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der*die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem*r Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*r Studierenden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft; sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang American Studies an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Semester, also bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025, nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen. Die bisherige Prüfungsordnung vom 10. Februar 2021 tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Modulübersicht B.A. in American Studies

Anlage 1: Modulübersicht B.A. in American Studies

Sem	Module							
6	Zusatzmodul Recht (6 SWS; 12 LP)	Praxismodul (14 LP) Empfohlenes Fachsemester: 3.-5. FS	Interdisziplinaritätsmodul (4 SWS; 10 LP) (empfohlenes Fachsemester 5.-6 FS)		Prüfungsmodul (21 LP)			
5			Spezialisierungsmodul I & II: Wahlpflicht: 2 Disziplinen wählbar aus den zuvor als Basismodule belegten Disziplinen Geschichte (6 SWS; 14 LP) Politik (6 SWS; 14 LP) Geographie (8 SWS; 14 LP) Religionsgeschichte und Kultur (8 SWS; 14 LP) Literatur und Kultur (6 SWS; 14 LP)				Modul Übergreifende Kompetenzen (6 SWS; 12 LP)	
4			Basismodule: Wahlpflicht: 4 aus 5 wählbar (empfohlene Fachsemester: 1.-4. FS)					
3			Einführungsmodul (5 SWS; 12 LP)	Modul Language in Use (6 SWS; 11 LP)	Basismodul Geschichte (8 SWS; 15 LP)	Basismodul Politik (6 SWS; 15 LP)	Basismodul Geographie (6 SWS; 15 LP)	Basismodul Religionsgeschichte und Kultur (7-8 SWS; 15 LP)
2	1							

Die Module und Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang American Studies gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

Die Angaben zu der Art der Lehrveranstaltungen und deren Inhalte, den SWS, den LP und dem empfohlenen Semester, in dem die jeweiligen Lehrveranstaltungen absolviert werden sollen, finden sich im Modulhandbuch. Ferner enthält das Modulhandbuch eine Festlegung, ob es sich um ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul handelt.

A 1: Pflichtmodule

Folgende Pflichtmodule sind für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen:

- Einführungsmodul (5 SWS / 12 LP):
Grundlagenkurs/Tutorium
Key Concepts in American Studies
- Modul Schlüsselkompetenzen (6 SWS / 12 LP):
Basiskurs Schlüsselkompetenzen
Presentation Skills
Debating Club
- Modul Übergreifende Kompetenzen (6 SWS / 12 LP):
Methodenkurs
Zwei Lehrveranstaltungen anderer Fächer / Institute (auch Sprachkurse)
- Modul Language in Use (6 SWS / 11 LP):
Sprachpraktische Übung
Academic Writing
Book Club
- Praxismodul (4 SWS + Praktikum / 14 LP):
Praktikumsvorbereitung
Praktikumsdurchführung
Praktikumsauswertung
- Interdisziplinaritätsmodul (4 SWS / 10 LP):
Zwei Interdisziplinäre Seminare

- Prüfungsmodul (21 LP):
B.A. Kolloquium (1 LP)
Bachelorarbeit (12 LP)
Mündliche Abschlussprüfung (8 LP)

A 2: Wahlpflichtmodule

Neben den Pflichtmodulen sind für ein erfolgreiches Studium sechs Wahlpflichtmodule (vier Basismodule und zwei Spezialisierungsmodule) zu absolvieren. Diese sind aus dem nachstehenden Angebot zu wählen. Die Spezialisierungsmodule ermöglichen den Studierenden, aus den vier zuvor ausgewählten Basismodulen zwei Schwerpunktdisziplinen auszuwählen, aus denen anschließend das Thema der Bachelorarbeit zu wählen ist. Der Besuch eines Spezialisierungsmoduls setzt den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Basismoduls aus jenem Bereich voraus, aus dem die Spezialisierung gewählt wird.

- Basismodul Geschichte (8 SWS / 15 LP):
Proseminar/Tutorium
Vorlesung
Quellenübung
- Basismodul Literatur und Kultur (6 SWS / 15 LP):
Vorlesung
Proseminar I
Proseminar I
- Basismodul Politik (6 SWS / 15 LP):
Vorlesung
Seminar Regierungssysteme
Seminar Internationale Beziehungen
- Basismodul Geographie (6 SWS / 15 LP):
Proseminar
Vorlesung
Geländepraktikum

- Basismodul Religionsgeschichte und Kultur (7-8 SWS / 15 LP):
Proseminar
Überblicksvorlesung
Übung
- Spezialisierungsmodul Geschichte (6 SWS / 14 LP):
Hauptseminar
Vorlesung
Übung
- Spezialisierungsmodul Politik (6 SWS / 14 LP):
Vorlesung
Seminar (Regierungsseminar)
Seminar (Internationale Beziehungen und Außenpolitikanalyse)
- Spezialisierungsmodul Geographie (8 SWS / 14 LP):
Hauptseminar
Vorlesung
Kartographie / Geodatenerfassung *oder*
Einführung in geographische Informationssysteme (GIS)
- Spezialisierungsmodul Religionsgeschichte und Kultur (8 SWS / 14 LP):
Hauptseminar
Vorlesung
Übung
- Spezialisierungsmodul Literatur und Kultur (6 SWS / 14 LP):
Proseminar II
Vorlesung
Vorlesung

A 3: Wahlmodule

Neben den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen haben die Studierenden noch die Möglichkeit eines reinen Wahlmoduls. Dieses ist freiwillig und ist weder für einen erfolgreichen B.A. Abschluss in American Studies nötig noch fließt die Abschlussnote dieses Moduls in die Gesamtbachelorabschlussnote mit ein. Den Studierenden wird bei erfolgreicher Teilnahme am Wahlmodul Recht ein Zusatzzertifikat mit Note ausgestellt.

- Zusatzmodul Recht (6 SWS / 12 LP):
Introduction to Anglo-American Public Law I
Introduction to Anglo-American Public Law II
Introduction to Anglo-American Public Law III

980

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl, S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Masterprüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, ECTS-Leistungspunkte
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 9 Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 22 Masterzeugnis und Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage 1: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Masterprüfung

(1) Der Masterstudiengang American Studies ist ein konsekutiver Studiengang, der die methodischen und fachlichen Kenntnisse eines Bachelorstudiums in dem Fach American Studies oder einer verwandten Disziplin (Geographie, Geschichte, Literatur- und Kulturwissenschaft, Politikwissenschaft sowie Wirtschafts- und Religionsgeschichte mit Schwerpunkt USA) erweitert und vertieft und in besonderer Weise auf die Forschungspraxis ausgerichtet ist.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches American Studies überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Die Absolventen*innen sind sodann in der Lage, amerikabezogene Phänomene, deren Ursachen und Folgen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Fragestellungen zu analysieren. Sie kennen und nutzen dazu einschlägige wissenschaftliche und empirische Methoden der einzelnen Fächer und Teildisziplinen. Die Absolventen*innen sind in der Lage, amerikabezogene Phänomene in ihrer historischen Genese präzise und nachvollziehbar sowohl mündlich als auch schriftlich auf Englisch darzustellen. Sie analysieren diese Phänomene auf der Grundlage von empirischem Material und Forschungsliteratur und konzentrieren die Darstellung von Forschungsergebnissen auf die für ihren Gegenstand und ihre Fragestellung relevanten Informationen und Forschungspositionen. Dabei haben die Absolventen*innen ein multi- und interdisziplinäres Selbstverständnis entwickelt. Sie können amerikabezogene Erkenntnisinteressen, Recherchestrategien und wissenschaftliche sowie empirische Methoden anwenden und diese in den interdisziplinären Dialog einbringen. Die Absolventen*innen sind sich auf diese Weise des Blickwinkels unterschiedlicher Disziplinen auf die USA sowie der Bedeutung interdisziplinärer Brückenschläge bewusst.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester möglich. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt)).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP entfallen 96 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche Abschlussprüfung und 24 LP auf die Masterarbeit.
- (4) Für den Masterstudiengang „American Studies“ ist die Beherrschung der englischen Sprache Voraussetzung. Die Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen.
- (5) Der Nachweis über die Englischkenntnisse gemäß Abs. 4 regelt die Zulassungsordnung.
- (6) Wird die Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der*die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, ECTS-Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.

(2) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle in dieser Prüfungsordnung und/oder Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Moduls vollständig ausgeschöpft worden sind.

(3) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung gehören zum Prüfungsmodul.

(4) Es wird unterschieden zwischen den Modulararten Pflichtmodul und Wahlpflichtmodul.

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig (vgl. § 21 Abs. 3)
2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.

Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 21 Abs. 3).

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von ca. 30 Stunden.

(6) Auf formlosen Antrag des*r Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einer*m Vertreter*in der*s akademischen Mitarbeiter*innen und möglichst einer*m Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.

(2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen per Beschluss widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Administrative und unterstützende Aufgaben können an eine*n am Institut Beauftragte*n übertragen werden. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Ihm*Ihr kann die Bestellung der Prüfer*innen übertragen werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der*die Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*s Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neu-philologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Honorarprofessor*innen, Hochschul- und Privatdozenten*innen sowie Akademische Mitarbeiter*innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, befugt.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.

(3) Zum*r Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.

(5) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – auch bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss zu Prüfer*innen bestellt werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

- (2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten,
 - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich,
 - und eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.
- (3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund des Todes eines nahen Angehörigen, wegen einer schweren familiären Notlage, aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der*die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Prüfungen können abgelegt werden in Form von
 1. mündlichen Prüfungsleistungen
 2. schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob ein entsprechendes Grundlagenwissen vorhanden ist und ob die zu prüfende Person über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

- (2) Der*die Prüfer*in ist in der Regel der*die Leiter*in der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 10 und 30 min Minuten, bei Gruppenprüfungen sollten auf jede zu prüfende Person mindestens 10 aus insgesamt 60 Minuten entfallen.

(4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.

(3) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von der oder von dem durch den Prüfungsausschuss bestellte Verantwortliche bzw. bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der*die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul nur eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Die Gesamtnote berechnet sich gemäß § 20 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer LP gewichtet werden. Das Prüfungsmodul wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

- (4) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulnoten sowie die Note der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und gemäß Abs. 3 gewichtet.
- (7) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

- (8) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*ei-nem Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
 2. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer*m Prüfer*in in Gegenwart ei-ner*s sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten.
 3. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.
 4. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 21 Abs. 4 S. 2 führt, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3 von zwei Prüfer*in-nen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.
 5. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 18 Abs. 3 geregelt. Die Bewer-tung der mündlichen Abschlussprüfung ist in § 19 Abs. 2 geregelt.

I. Masterprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
6. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies eingeschrieben ist,
 7. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang American Studies o-der in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen glei-chem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterprüfung sind zusätzlich Nachweise über im Rahmen des Masterstudiengangs erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 56 LP vorzulegen.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang American Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig oder
3. die zu prüfende Person eine Masterprüfung im Studiengang American Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. die zu prüfende Person sich im Studiengang American Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme am Forschungskolloquium,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung,
 4. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistung werden von dem*r Leiter*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der American Studies selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag der zu prüfenden Person von einem*r Prüfer*in gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut. Die Ausgabe und der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Die zu prüfende Person hat keinen Anspruch auf Zuweisung des vorgeschlagenen Themas.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens zwölf Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 4 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem*r Betreuer*in um bis zu 2 Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Die Arbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren und in digitaler Form als uneingeschränkt durchsuchbare und druckbare PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der zu prüfenden Person beizufügen, dass

1. sie die Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
2. die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
3. die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern*innen bewertet, von denen eine*r in der Regel Hochschullehrer*in, Hochschul- oder Privatdozent*in sein sollte. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird in zwei der am HCA angebotenen Schwerpunktfächer abgelegt. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfer*innen abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann die zu prüfende Person mit Einverständnis der Prüfenden zwei Themen pro Disziplin vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt pro Disziplin etwa 30 Minuten; Teilprüfungen sind möglich.
- (6) Die Prüfung wird in der Regel in englischer Sprache durchgeführt.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13 Abs. 6.

§ 21 Wiederholung der Prüfung, Fristen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Prüfungsleistungen und die Masterarbeit können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

(3) Nicht bestandene mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen müssen zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Nimmt die zu prüfende Person den Termin nicht wahr, verliert sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie hat das Versäumnis nicht zu vertreten (vgl. § 8). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 4 Abs. 4).

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema neu begonnen werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

(6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung stellt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie die fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird innerhalb von 4 Wochen eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ in einer zweisprachigen (deutsch-englischen) Fassung ausgestellt.

(2) Zugleich mit der Urkunde wird ein Zeugnis (Transcript of Records) ausgestellt, das die Bezeichnungen der Module, das Thema der Masterarbeit, die in den Modulen und der Masterarbeit erreichten Noten, die Gesamtnote und die Notenskala enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(4) Als Datum der Urkunde und des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Urkunde wird von dem*der Studiendekan*in der Philosophischen Fakultät und von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

II. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der*die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem*der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die zugehörige „Master of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft; sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang American Studies an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Semester nach Inkrafttreten, also bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025, die bisherigen Regelungen. Die bisherige Prüfungsordnung vom 18. Juni 2018 tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Modulübersicht M.A. in American Studies

Anlage 1: Modulübersicht M.A. in American Studies

Sem	Module			
4	Übergreifende Perspektiven (∑ 8 LP) 2 Lehrveranstaltungen außerhalb der Am. Studies	Prüfungsmodul (∑ 34 LP) Forschungskolloquium (2 LP) M.A. Arbeit (24 LP) Mündliche Abschlussprüfung (8 LP)		
3		Mobilitätsfenster (∑ 6 LP) Auslandsaufenthalt, Praktikum oder Durchführung studentischer Lehr- und Studienangebote + Reflexion		
2		Fachmodule (∑ 54 LP)		
2		Forschungsmodul (14 LP) Disziplin I/II 1 MA-Seminar 1 Independent Study	Flexibilitätsmodul (12 LP) Veranstaltungen aus Disziplinen der American Studies ∑ 12 LP	
1	Methoden-Modul (∑ 8 LP)	Schwerpunktmodul I (14 LP) Disziplin I 1 MA-Seminar 1 Veranstaltung	Schwerpunktmodul II (14 LP) Disziplin II 1 Seminar für MA 1 Veranstaltung	Interdisziplinaritätsmodul (∑ 10 LP) Interdis. Seminar (6 LP) MAS Kolloquium (2x 2LP)

Die Module und Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang American Studies gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

Nähere Regelungen zu Art und Inhalt von Lehrveranstaltungen, den SWS, den LP, dem empfohlenen Semester, in dem die jeweiligen Lehrveranstaltungen absolviert werden sollen, sowie dazu, ob es sich jeweils um ein Pflicht- oder ein Wahlpflichtmodul handelt, trifft das Modulhandbuch.

A1 Pflichtmodule

Folgende Pflichtmodule sind für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen:

- Methoden-Modul (4 SWS / 8 LP):
 - Theories & Issues
 - Academic Writing
- Interdisziplinaritätsmodul (6 SWS / 10 LP):
 - Interdisziplinäres Seminar
 - MAS Kolloquium 1
 - MAS Kolloquium 2
- Modul „Mobilitätsfenster“ (6 LP)
Praktikum/Auslandsstudium/Durchführung studentischer Lehr- und Studienangebote
- Prüfungsmodul (34 LP):
 - Forschungskolloquium (2 LP)
 - M.A. Arbeit (24 LP)
 - Mündliche Abschlussprüfung (8 LP)
- Flexibilitätsmodul (6 SWS/12 LP):
 - 2 Veranstaltungen aus Disziplinen der American Studies
- Modul „Übergreifende Perspektiven (4 SWS/8 LP):
 - 2 Veranstaltungen außerhalb der American Studies entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch

A2 Wahlpflichtmodule

Neben den Pflichtmodulen sind für ein erfolgreiches Studium drei Wahlpflichtmodule (zwei Schwerpunktmodule und ein Forschungsmodul zu absolvieren. Diese sind aus dem nachstehenden Angebot zu wählen.

- Schwerpunktmodul Geographie (4 SWS / 14 LP):
 - Vorlesung
 - Seminar/Übung
- Schwerpunktmodul Geschichte (4 SWS/14 LP):
 - Oberseminar
 - Vorlesung/Übung
- Schwerpunktmodul Literatur (4 SWS/14 LP):
 - Seminar
 - Vorlesung/Übung
- Schwerpunktmodul Politik (4 SWS/14 LP):
 - Seminar
 - Vorlesung
- Schwerpunktmodul Religion (4 SWS/14 LP):
 - Seminar
 - Vorlesung/Übung
- Forschungsmodul Geographie (4 SWS/14 LP):
 - Seminar/Übung
 - Independent Study
- Forschungsmodul Geschichte (4 SWS/14 LP):
 - Oberseminar
 - Independent Study
- Forschungsmodul Literatur (4 SWS/14 LP):
 - Seminar
 - Independent Study
- Forschungsmodul Politik (4 SWS/14 LP):
 - Seminar
 - Independent Study
- Forschungsmodul Religion (4 SWS/14 LP):
 - Oberseminar
 - Independent Study

1015

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang „Transcultural Studies“

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 32, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3a Internationale Variante des Studienganges
- § 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 9 Täuschung; Ordnungswidrigkeit
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Prüfungsmodul Masterarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan des Masterstudiengangs „Transcultural Studies“, Hauptfach (120 LP)

Anlage 2: Studienplan des Masterstudiengangs „Transcultural Studies“, Begleitfach (20 LP)

Anlage 3: Studienplan des gemeinsamen Studiengangs mit der Universität Kyoto (Joint Program)

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Masterstudiengang Transcultural Studies an der Universität Heidelberg ist interdisziplinär und transregional angelegt. Er ist bestimmt durch den Ansatz, dass Kulturen nicht in ethnisch abgeschlossenen, sprachlich homogenen und territorial begrenzten Räumen existieren; sie konstituieren sich vielmehr durch Transformationen und Verflechtungen, die sich aus ausgedehnten Kontakten und Beziehungen ergeben. Lange vor der Entwicklung des globalen Kapitalismus und moderner Kommunikationstechnologien haben Mobilität und Verbundenheit Kulturen maßgeblich geprägt.

Der Schwerpunkt des Masterstudiengangs Transcultural Studies liegt daher auf transkulturellen Prozessen in Geschichte und Gegenwart und den damit verbundenen institutionellen und individuellen Aushandlungsstrategien im jeweiligen regionalen und historischen Kontext, die sich in Schrift, Bild, Ton und weiteren Medien manifestieren.

Der Masterstudiengang Transcultural Studies erweitert die vorhandenen, regional und disziplinär begrenzten Kenntnisse der Studierenden um grenzen- und fächerübergreifende Methoden und Theorien. Er stellt damit eine interdisziplinäre und international vernetzte Ausbildung dar und hat die Qualifikation zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit ebenso zum Ziel wie die Vermittlung kulturwissenschaftlicher Fachkompetenz im kritischen Umgang mit Informationen.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.). Unter der Voraussetzung des § 3a erfolgt die Verleihung gemeinsam mit der Universität Kyoto (Joint Program).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester möglich. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

(3) Den Studierenden wird nahegelegt, allerdings nicht verpflichtend vorgeschrieben, das dritte Semester an einer Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung im Ausland zu verbringen, deren Lehrschwerpunkte denen des Masterstudiengangs Transcultural Studies entsprechen. Vorzugsweise geschieht dies an Einrichtungen, mit denen die Gemeinsame Kommission für Transkulturelle Studien (GKTS) bzw. die am Studiengang beteiligten Fächer entsprechende Vereinbarungen getroffen haben. Die Studierenden können wahlweise auch einen eigenen Vorschlag unterbreiten, der der Zustimmung des Prüfungsausschusses bedarf. § 7 gilt entsprechend.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP entfallen 86 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen, 30 LP auf das Prüfungsmodul Masterarbeit und 4 LP auf das mündliche Prüfungsmodul.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 3a Internationale Variante des Studienganges

(1) Der Masterstudiengang Transcultural Studies kann im Hauptfach auch als Internationale Variante mit einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt an der Partneruniversität Kyoto (Japan) studiert werden.

(2) Die Internationale Variante des Masterstudienganges Transcultural Studies ist ein gemeinsamer Studiengang (Joint Program) der Universität Heidelberg gemeinsam mit der Partneruniversität Kyoto (Japan).

(3) Von den vier Semestern der Regelstudienzeit sind zwei an der Universität Heidelberg zu absolvieren. Die Universität, an der sich die Studierenden im ersten Fachsemester einschreiben, gilt als Heimatuniversität. Das erste Studienjahr wird in der Regel an der Heimatuniversität, das zweite Studienjahr an der Partneruniversität absolviert (verpflichtendes Auslandsjahr). Das Studium während des Auslandsjahres hat durch gleichzeitige Immatrikulation an beiden Hochschulen zu erfolgen. Gebühren sind nur an der Heimatuniversität zu entrichten.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegen der jeweiligen Prüfungsordnung der durchführenden Universität. Die Abschlussprüfung wird durch die Heimatuniversität organisiert, es gelten die dortigen Regelungen. Die Mündliche Prüfung findet an der Universität statt, an der sich der*die Studierende laut Studienplan im 3. bzw. 4. Semester aufhält.

(5) Die Leistungen, die an der jeweiligen Partneruniversität erbracht werden, werden vollumfänglich anerkannt.

- (6) Nach erfolgreicher Zulassung zur nationalen Variante können sich Studierende auf die internationale Variante im ersten Semester bewerben. Eine Vertiefung in die internationale Variante erfolgt zum zweiten Semester. Eine Bewerbung erfordert die Einreichung eines weiteren Motivationsschreibens, das auf das Studium der internationalen Variante ausgerichtet ist, einem Umfang von 800 bis 1000 Wörtern entspricht und in englischer Sprache verfasst ist. Die Bewertungsmaßstäbe werden durch den Zulassungsausschuss einheitlich festgelegt. Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt anhand eines Rankings der erzielten Punktzahl, wobei bei Punktgleichheit das Los entscheidet.
- (7) Die Studierenden müssen vor dem Wechsel an die Partneruniversität die Sprachanforderungen des M.A. Transcultural Studies (siehe die gesonderte Zulassungssatzung) erfüllen.
- (8) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) im gemeinsamen Studiengang (Joint Program) mit der Partneruniversität Kyoto (Japan).
- (9) Studierende mit Heimatuniversität in Heidelberg, die die internationale Variante nicht erfolgreich absolviert haben, können – wenn nicht andere Gründe (z.B. Verlust des Prüfungsanspruchs) entgegenstehen – noch den Masterabschluss im Masterstudiengang Transcultural Studies erwerben.
- (10) Für die Module und Lehrveranstaltungen gilt Anlage 3.

§ 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

- (2) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle in dieser Prüfungsordnung und/oder Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Moduls vollständig ausgeschöpft worden sind.

- (3) Die Mündliche Prüfung sowie die Masterarbeit inklusive des Kolloquiums stellen je ein eigenes Modul dar.

- (4) Es wird unterschieden zwischen den Modulararten Pflichtmodul und Wahlpflichtmodul.
 1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig (vgl. § 21 Abs. 4).
 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 21 Abs. 4).

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

(6) Auf formlosen Antrag des*r Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einer*m Vertreter*in der*s akademischen Mitarbeiter*innen und möglichst einer*m Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.

(2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen per Beschluss widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Administrative und unterstützende Aufgaben können an eine*n am Institut Beauftragte*n übertragen werden. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Ihm*Ihr kann die Bestellung der Prüfer*innen übertragen werden

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der*die Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*s Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neu-philologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Hochschul- und Privatdozenten*innen befugt sowie akademische Mitarbeiter*innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.

(3) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit Prüfer*innen vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.

(4) Der*Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Ihr Einverständnis vorausgesetzt können Prüfungsberechtigte bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

- (2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten,
 - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich,
 - und eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.
- (3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund des Todes eines nahen Angehörigen, wegen einer schweren familiären Notlage, aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der* die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss angehalten, das Prinzip der Chancengleichheit zu beachten. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsarten

(1) Prüfungen können abgelegt werden in Form von

1. mündlichen Prüfungsleistungen
2. schriftlichen Prüfungsleistungen
3. anderen Arten von Prüfungsleistungen, z.B. multimediale Dokumente (wissenschaftliche Filme etc.)

(2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung abgelegt werden. Die Dauer von Einzelprüfungen beträgt 30 Minuten.

(3) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

(4) Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 20 Abs. 2 berechnet.
- (5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).
- (6) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*ei-nem Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
 2. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer*m Prüfer*in in Gegenwart ei-ner*s sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten.
 3. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.
 4. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 21 Abs. 4 S.2 führt, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3 von zwei Prüfer*in-nen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.
 5. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 19 Abs. 3 geregelt. Die Bewer-tung der mündlichen Abschlussprüfung ist in § 17 Abs. 2 geregelt.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Transcultural Studies eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Transcultural Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich die Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen Lehrveranstaltungen der gemäß Anlage 1 für die ersten beiden Fachsemester vorgesehenen Module („Introduction to Transcultural Studies“, „Skills for Transcultural Studies“, „Focus 1“, „Focus 2“) im Umfang von insgesamt 58 LP vorzulegen.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich die Bescheinigungen über
1. die erfolgreich bestandenen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 im Umfang von den in § 3 genannten LP,
 2. die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung vorzulegen.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Transcultural Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Transcultural Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
2. der erfolgreichen Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung
3. der erfolgreichen Teilnahme am Kolloquium als Teil des Moduls Masterarbeit
4. der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von dem*der Leiter*in der Lehrveranstaltung bestimmt und vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der*die Studierende die während des Masterstudiums erworbenen Kenntnisse unter Beweis stellen, indem er anhand von drei konkreten Themen Fragestellungen interdisziplinär und unter Verwendung verschiedener Methoden und Theorien der Transcultural Studies erörtert.

(2) Die Prüfung wird vor zwei Prüfern*innen oder von einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzers*in abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 abgelegt sein. Versäumt die zu prüfende Person diese Frist trotz Aufforderung durch den Prüfungsausschuss, gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, der Verlauf einschließlich etwaiger Vorkommnisse und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von den prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 18 Prüfungsmodul Masterarbeit

(1) Das Prüfungsmodul Masterarbeit besteht aus einem Kolloquium während des vierten Semesters und der Masterarbeit.

(2) Das Kolloquium begleitet die Anfertigung der Masterarbeit und gibt den Studierenden die Möglichkeit, Teile der Arbeit zu präsentieren und kritische Punkte zu diskutieren.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Transcultural Studies selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Die Masterarbeit kann von jedem*r Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine*n Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine*n Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird von dem*der Betreuer*in festgelegt. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die zu prüfende Person muss spätestens sechs Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Zu diesem Zeitpunkt muss gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 auch die Mündliche Abschlussprüfung angemeldet sein. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem*r Betreuer*in um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei Druckexemplaren und einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet, von denen eine*r Hochschullehrer*in sein muss. Eine*r der Prüfer*innen soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*Die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.
- (5) Die Masterarbeit kann dritten zur Einsichtnahme vorgelegt oder in die Bibliothek des Instituts eingestellt werden, wenn die zu prüfende Person diesem in einer Erklärung zugestimmt hat.
- (6) Bei einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit muss spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten neuen Thema oder ein Antrag auf Zuteilung eines neuen Themas gestellt werden. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP gewichtet.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 4 Abs. 4).

§ 22 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der*die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem*r Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*r Studierende*n auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Studiengang Transcultural Studies an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu zwei Semester nach Inkrafttreten, also bis zum Ablauf des Sommersemesters 2024 die bisherigen Regelungen. Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Transcultural Studies vom 6. Juli 2016 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Anlage 1 Studienplan Masterstudiengang „Transcultural Studies“,
Hauptfach (120 LP)**

**Anlage 2 Studienplan Masterstudiengang „Transcultural Studies“, Be-
gleitfach (20 LP)**

Anlage 3 Internationale Variante (Joint Program)

**Anlage 1 Studienplan Masterstudiengang „Transcultural Studies“,
Hauptfach (120 LP)**

Sem. = Semester

LP = ECTS-Leistungspunkte

PM = Pflichtmodul

WPM = Wahlpflicht-
modul

SWS = Semesterwochenstunden

KVN = Kontaktzeit, Vor- und Nach-
bereitung MPL = Mündliche Prü-
fungsleistung

SPL = Schriftliche Prüfungsleistung

KBR = Studienschwerpunkt „Knowledge, Belief and Religion“ SEG = Stu-
dienschwerpunkt „Society, Economy and Governance“ VMC = Studien-
schwerpunkt „Visual, Media and Material Culture“

k.A. = keine Angabe

n.z. = nicht zutreffend

Die Semesterangaben sind als Empfehlungen zu verstehen.

Angaben in Klammern () geben die LP an, die in einem Modul insgesamt
bzw. in einem Teilbereich eines Moduls durch freie Kurswahl zu erbringen
sind.

Modul „Introduction to Transcultural Studies“ (PM, 14 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
1	Vorlesung „Introduction to Transcultural Studies“	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
1	Tutorium „Introduction to Transcultural Studies“ (unbenotet)	1	2	KVN (1 LP)
1	Tutorium „Research Skills“ (unbenotet)	1	2	KVN (1 LP)
1	Einführendes Seminar in Transcultural Studies	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

Modul „Skills for Transcultural Studies“ (PM, 12 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
1 – 2	Sprach- oder Methodenkurse innerhalb des Studiengangs oder in Partnerprogrammen nach Absprache mit dem Fokusberater	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der belegten Kurse.

Modul „Focus 1 – Foundations“ (PM, 16 LP)

Sem.	Kurse	LP	SWS	Anforderungen
1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
ODER				
1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
1 – 2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
1 – 2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)

Modul „Focus 2 – Advanced Studies“ (PM, 16 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

**Wahlpflichtbereich „Mobility and Research“ im Umfang von 16 LP
 Modul „Mobility and Research 1a“ (WPM, 16 LP)**

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
3	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
	<i>oder</i>			
	Seminar/e in einem Masterprogramm an einem Partnerinstitut der Universität Heidelberg	(8)		LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Seminare. Insgesamt sind im Modul mindestens zwei Hausarbeiten zu schreiben.

Modul „Mobility and Research 1b“ (WPM, 16 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Kurse in einem Masterprogramm an einer Partneruniversität im Ausland (Studienaustausch)	(16)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Seminare. Insgesamt sind im Modul mindestens zwei Hausarbeiten zu schreiben.

Modul „Mobility and Research 1c“ (WPM, 16 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	16	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL. Die Note des Forschungsberichts bildet die Modulnote.

Wahlpflichtbereich „Mobility and Research 2“ im Umfang von 12 LP

Modul „Mobility and Research 2a“ (WPM, 12 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Kurse im Studiengang oder in einem Masterprogramm an einem Partnerinstitut der Universität Heidelberg	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.

Modul „Mobility and Research 2b“ (WPM, 12 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Kurse in einem Masterprogramm an einer Partneruniversität im Ausland (Studienaustausch)	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.

Modul „Mobility and Research 2c“ (WPM, 12 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	12	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL. Die Note des Forschungsberichts bildet die Modulnote.

Modul „Mündliche Abschlussprüfung“ (PM, 4 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3 / 4	Mündliche Abschlussprüfung	4	k.A.	MPL (4 LP)

Modul „Masterarbeit“ (PM, 30 LP)

Sem.	Course	LP	SWS	Requirements
4	Forschungskolloquium	2	2	KVN (1 LP) MPL (1 LP)
4	Masterarbeit	28	k.A.	SPL im Umfang von ca. 25.000 Wörtern (28 LP)

Anlage 2 Studienplan Masterstudiengang „Transcultural Studies“, Begleitfach (20 LP)

Sem. = Semester

LP = ECTS Leistungspunkte

PM = Pflichtmodul

SWS = Semesterwochenstunden

KVN = Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung
 MPL = Mündliche Prüfungsleistung

SPL = Schriftliche Prüfungsleistung

KBR = Studienschwerpunkt „Knowledge, Belief and Religion“
 SEG = Studienschwerpunkt „Society, Economy and Governance“
 VMC = Studienschwerpunkt „Visual, Media and Material Culture“

k.A. = keine Angabe

n.z. = nicht zutreffend

Modul „Introduction to Transcultural Studies“ (PM, 12 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
1	Vorlesung „Introduction to Transcultural Studies“	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
1	Einführendes Seminar in Transcultural Studies	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

Modul „Focus 1 – Foundations“ (PM, 8 LP)

Sem.	Kurse	LP	SWS	Anforderungen
1 – 2	Seminar in einem der Studien-schwerpunkte (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

Anlage 3 Internationale Variante (Joint Program)

Lehrveranstaltungen, Module, Studienplan zur internationalen Variante des Studienganges (§ 3a)

3.1. Lehrveranstaltungen, Module, Studienplan für Studenten der Universität Heidelberg

Joint Program	M.A. Transcultural Studies / M.A. Transcultural Studies
Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewerbung	Erstes Studienjahr im M.A. Transcultural Studies
Erforderliche Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der	Entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen des

Bewerbung	M.A. Transcultural Studies
Dauer	4 Semester
Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts	Zweites Studienjahr (3. und 4. Fachsemester)

Modellstudienplan

Angaben in Klammern () geben die LP an, die in einem Modul insgesamt bzw. in einem Teilbereich eines Moduls durch freie Kurswahl zu erbringen sind.

Stj. / Ort	Modul	Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen	
Erstes Studienjahr / Universität Heidelberg	„Introduction to Transcultural Studies“ (PM, 14 LP)	1	Vorlesung „Introduction to Transcultural Studies“	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)	
		1	Tutorium „Introduction to Transcultural Studie“ (unbenotet)	1	2	KVN (1 LP)	
		1	Tutorium „Research Skills“ (unbenotet)	1	2	KVN (1 LP)	
		1	Einführendes Seminar in Transcultural Studies	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)	
		„Skills for Transcultural Studies“ (PM, 12 LP)	1 – 2	Sprach- oder Methodenkurse innerhalb des Studiengangs oder in Partnerprogrammen nach Absprache mit dem Fachstudienberater	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.
		„Focus 1 – Foundations“ (PM, 16 LP)	1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
	1 – 2		Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)	
	<i>oder</i>						
			1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP)

Zweites Studienjahr / Universität Kyoto						SPL (4 LP)
		1 – 2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
		1 – 2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
	„Focus 2 – Advanced Studies“ (PM, 16 LP)	2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
		2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
	„Mobility and Research 1“ (WPM, 16 LP)	3	Kurse im Studiengang der ausländischen Partneruniversität	(16)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse, wovon jedoch mindestens zwei eine Hausarbeit als SPL beinhalten sollen.
		3	Kurse im Studiengang der ausländischen Partneruniversität	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.
		3 / 4	Mündliche Abschlussprüfung	4	k.A.	MPL (4 LP)
		4	Forschungskolloquium	2	2	KVN (1 LP) MPL (1 LP)
		4	Masterarbeit	28	k.A.	SPL im Umfang von ca. 25.000 Wörtern (28 LP)

3.2. Lehrveranstaltungen, Module, Studienplan für Studenten der Universität Kyoto

Joint Program	M.A. Transcultural Studies / M.A. Transcultural Studies
Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewerbung	Erstes Studienjahr im M.A. Transcultural Studies
Erforderliche Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung	Entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen des M.A. Transcultural Studies
Dauer	2 Semester
Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts	Zweites Semester des ersten Studienjahres und erstes Semester des zweiten Studienjahres

Modellstudienplan

Die Universität Kyoto organisiert ihre Studienprogramme nicht in Form von Modulen. Um eine Vergleichbarkeit der Curricula im Rahmen des Joint Program zu ermöglichen, werden die Kurse einzig für einen besseren Überblick im Folgenden in Modulen dargestellt. Die Berechnung der LP erfolgt an der Universität Kyoto über Kontaktstunden (AT).

Stj. / Ort	Modul	Sem.	Kurs	LP	AT	Anforderungen
Erstes Semester / Universität Kyoto	„Introduction to Transcultural Studies“ (PM, 6 LP)	1	Vorlesung „Introduction to Transcultural Studies“	2	90	SPL
		1	Tutorium „Introduction to Transcultural Studies“ (unbenotet)	2	90	AT
		1	Einführendes Seminar in Transcultural Studies	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)
	„Skills for Transcultural Studies“, Teil 1 (PM, 2/8 LP)	1	Sprach- oder Methodenkurse	(2)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.

	„Focus 1 – Foundations I“ (PM, 2/4 LP)	1	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
2. Semester – Universität Heidelberg	„Skills for Trans-cultural Studies“, Teil 1 (PM, 6/8 LP)	2	Sprach- oder Methodenkurse	(6)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.	
	„Focus 1 – Foundations II“ (PM, 2/4 LP)	2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
		<i>oder</i>					
		2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	1	90	SPL (Hausarbeit)	
	„Focus 2 – Advanced Studies“ (PM, 4 LP)	2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
		2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	

3. Semester / Universität Heidelberg	Mobility and Research 1“ (WPM, 4 LP)	3	Seminar im gewählten Studienfokus (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
		3	Seminar im gewählten Studienfokus (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
		<i>oder</i>					
		3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	4	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL.	

4. Semester / Universität Kyoto	„Mobility and Research 2“ (WPM, 2 LP)	3	Seminar im gewählten Studienfokus (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)
		<i>oder</i>				
	„Masterarbeit“ (PM, 2 LP)	3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	2	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL.
		4	Forschungskolloquium (semi)	2	2	MPL (Vorstellung der Masterarbeit)
		4	Masterarbeit	28	k.A.	SPL im Umfang von ca. 25.000 Wörtern (28 LP)
	„Mündliche Abschlussprüfung“ (PM)	4	Mündliche Abschlussprüfung	k.A.	k.A.	MPL (Verteidigung)

3.3. Notenumrechnungstabelle

Generelle Notenumrechnungstabelle (ECTS – Japan – Deutschland)			
	ECTS	JP	DE
Excellent	A	A+ (100-90)	1,0
			1,3
Pass with distinction	B	A (89-80)	1,7
			2,0
			2,3
Pass	C	B (79-70)	2,7
			3,0
			3,3
	D	C (69-61)	3,7
			4,0
E	C (60)	4,0	
Fail	FX	F (59-0)	5,0

Tabelle zur Umrechnung der Abschlussnote (ECTS – Japan – Germany)			
	ECTS	JP	DE
Excellent	A	A+	1,0 bis 1,5 (=sehr gut)
Pass with distinction	B	A	1,6 bis 2,5 (=gut)
Pass	C	B	2,6 bis 3,5 (= befriedigend)
	D	C	3,6 bis 4,0 (ausreichend)
	E	C	4,0 (ausreichend)
Fail	FX	F	5,0 (=nicht ausreichend)

1063

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Latinistik

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl, S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 9 Täuschung; Ordnungswidrigkeit
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Klassische Philologie: Latinistik ist der überlieferte Bestand der lateinischen Texte des Altertums. Ihr Zweck ist ein möglichst umfassendes philologisches Verständnis dieser Texte unter den Aspekten der lateinischen Sprache und ihrer Geschichte, der durch die Texte konstituierten römischen Literatur und ihres Weiterwirkens und der römischen Kultur als Kontext der Literatur. Bei der Wahl der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) soll die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden. Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Klassische Philologie: Latinistik beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

(3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im angestrebten Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

(2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer (1. Hauptfach 74 LP/CP; 2. Hauptfach 74 LP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt, für Möglichkeiten zur Erbringung der Punkte in den übergreifenden Kompetenzen siehe auch Anlage 2. Das Fach Klassische Philologie: Latinistik kann auch als Begleitfach (35 LP) in Kombination mit einem anderen Hauptfach (113 LP) studiert werden.

(2a) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung und die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.

(3) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gem. Abs. 2a zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.

(4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt dem ersten Hauptfach. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.

(5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters muss die Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung „Lateinische Lektüre (Einführung in den Umgang mit literarischen Texten)“ erfolgreich abgeschlossen worden sein. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der*die Studierende diese Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem*r Studierenden nicht zu vertreten (vgl. § 8).

(6) Voraussetzung für das Studium sind das Latinum, das Graecum und Lesekenntnisse auf dem Niveau B1 in Englisch und einer modernen romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch).

- a) Der Nachweis des Latinums geschieht durch die Hochschulzugangsberechtigung oder über andere entsprechende Zeugnisse und ist in der Regel bis spätestens zum Besuch des Proseminars im Modul „Lateinische Literaturwissenschaft I“ zu erbringen.
- b) Der Nachweis des Graecums geschieht durch die Hochschulzugangsberechtigung oder über andere entsprechende Zeugnisse und ist in der Regel bis spätestens zum Besuch des Proseminars im Modul „Lateinische Literaturwissenschaft I“ zu erbringen.
- c) Der Nachweis der Kenntnisse in den modernen Fremdsprachen geschieht durch die Hochschulzugangsberechtigung, über andere entsprechende Zeugnisse oder den Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen entsprechende Nachweise ausgestellt werden. Der Nachweis der Lesekenntnisse in den modernen Fremdsprachen muss spätestens bis zum Besuch des Hauptseminars im Modul „Lateinische Literaturwissenschaft III“ erbracht werden.

(7) Soweit das geforderte Latinum bzw. Graecum nicht durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird, können je Sprache bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt bleiben.

(8) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen den Modultypen Pflichtmodul und Wahlmodul.

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig (vgl. § 20 Abs. 5).
2. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltenen Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. In diesem Fall sind Veranstaltungen stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle in dieser Prüfungsordnung und/oder Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Moduls vollständig ausgeschöpft worden sind.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den*die Studierende*n von 30 Stunden.

(6) Auf formlosen Antrag des*der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul- (teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einer*m Vertreter*in der*s akademischen Mitarbeiter*innen und möglichst einer*m Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.

(2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen per Beschluss widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Administrative und unterstützende Aufgaben können an eine*n am Institut Beauftragte*n übertragen werden. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Ihm*Ihr kann die Bestellung der Prüfer*innen übertragen werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der*die Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*s Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neu-philologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Hochschul- und Privatdozenten*innen, Honorarprofessor*innen sowie akademische Mitarbeiter*innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.

(3) Zum*r Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer*s bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.

(5) Der* die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

- (2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten,
 - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich,
 - und eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.
- (3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund des Todes eines nahen Angehörigen, wegen einer schweren familiären Notlage, aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der*die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.
- (2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsarten

(1) Prüfungen können abgelegt werden in Form von

1. mündlichen Prüfungsleistungen,
2. schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

(2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

(3) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

(4) Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 120 Minuten.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für jedes Studienfach (1. Hauptfach; 2. Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer LP gewichtet werden. Die Module „Lateinischer Stil I“, „Lateinischer Stil II“ und „Übergreifende Kompetenzen“ sind unbenotet.

(4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP gewichtet.

(7) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

- (8) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*ei-nem Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
 2. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer*m Prüfer*in in Gegenwart ei-ner*s sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten.
 3. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.
 4. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 20 Abs. 5 S.2 führt, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3 von zwei Prü-fer*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*in-nen.
 5. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 18 Abs. 3 geregelt.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

(1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Klassische Philologie: Latinistik kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Latinistik eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Latinistik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 68 LP,
2. das Latinum und das Graecum,
3. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im zweiten Hauptfach im Umfang von mindestens 66 LP.

(3) Studierende, die Latinistik und Gräzistik als die beiden Hauptfächer studieren, belegen in den Modulen „Basismodul Griechisch“, bzw. „Basismodul Latein“, „Griechische Literaturwissenschaft I“ bzw. „Lateinische Literaturwissenschaft I“ und „Griechische Sprachwissenschaft“ bzw. „Lateinische Sprachwissenschaft“ die dort vorgesehenen Veranstaltungen „Einführung in die Klassische Philologie“ (Basismodul), „Einführung in die Literaturwissenschaft“ (Literaturwissenschaft I) und „Einführung in die Sprachwissenschaft“ (Sprachwissenschaft) nur in einem der beiden Fächer, im anderen Fach belegen sie an Stelle dieser Einführungen jeweils eine weitere spezielle Einführung, Lektüre oder Übung. Einen entsprechend angepasster Studienverlaufsplan für die genannten Module findet sich in Anlage 4.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Latinistik bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Klassische Philologie: Latinistik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach Klassische Philologie: Latinistik besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von dem*der Leiter*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Klassische Philologie: Latinistik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem*r Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat die zu prüfende Person diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von dem*r Betreuer*in der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 9 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern*innen bewertet, von denen eine*r Hochschullehrer*in sein muss. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten (vgl. 8). Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 17 Abs. 5 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung im Fach Klassische Philologie: Latinistik ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren LP gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 13 Abs. 6 berechnet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in den Kursen „Lateinische Stilübungen I, II und III“ zulässig.

- (2) Eine zweite Wiederholung der Lehrveranstaltung „Lateinische Lektüre (Einführung in den Umgang mit literarischen Texten)“ im Basismodul und des Moduls ÜblntL I ist ausgeschlossen.

- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 4 Abs. 3).

§ 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Nach Vorliegen aller Bewertungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten LP und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem*r Studiendekan*in und von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der*die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der*die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem*der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*der Studierenden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft; sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnungen bereits für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gilt die bisherige Prüfungsordnung noch für sechs Semester, also bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026, fort. Auf Antrag können die Studierenden in die neue Prüfungsordnung wechseln. Die bisherige Prüfungsordnung vom 26. März 2015 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2026 außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

**Anlage 3: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption
des Bachelorstudiums Klassische Philologie: Latinistik**

**Anlage 4: Abweichender Verlaufsplan für die Kombination Latinistik (50%)
mit Gräzistik (50%) bzw. Gräzistik (50%) mit Latinistik (50%)**

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

Anmerkung: Alle Module bis auf die besonders gekennzeichneten sind Pflichtmodule.

Übersicht

BA Klassische Philologie: Latinistik (50%)

	Modul	Abkürzung
1	Basismodul Latein	LBAS
2	Grammatik und Übersetzung	GrÜ
3	Lateinischer Stil II	LStil II
4	Lateinischer Stil III	LStil III
5	Lateinische Literaturwissenschaft I	LLit I
6	Lateinische Sprachwissenschaft	LSpr
7	Lateinische Literaturwissenschaft II	LLit II
8	Wahlleistungen	WL
9	Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte I	ÜblntL I
10	Lateinische Literaturwissenschaft III	LLit III
11	Bachelorarbeit Latein	SPBA
12	Übergreifende Kompetenzen (WM)	ÜKomp

BA Klassische Philologie: Latinistik (25%)

1	Basismodul Latein	LBAS
2	Lateinische Literaturwissenschaft I	LLit I
3	Lateinische Sprachwissenschaft	LSpr BA 25%
4	Lateinische Literaturwissenschaft II	LLit II
5	Wahlleistungen BA 25%	WL BA 25%

Modulliste BA Klassische Philologie: Latinistik (50%)

1. Basismodul Latein

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Klassische Philologie (vgl. hierzu § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung) - Lateinische Vorlesung (lit.wiss.) - Lateinische Lektüre (Einführung in den Umgang mit literarischen Texten)	1.-2.	2 2 2	3 2 3	8

2. Grammatik und Übersetzung

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Lateinische Stilübungen I - Propädeutikum <u>oder</u> - Veranstaltung mit philologischem Schwerpunkt (Lektüre/Übung/Vorlesung o.ä.)	1.-2.	4 4 oder 2	6 3 oder 3	9

3. Lateinischer Stil II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
Lateinische Stilübungen II	3.-4.	2	5	5

4. Lateinischer Stil III

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel n	LP Summe
Lateinische Stilübungen III	5.-6.	2	5	5

5. Lateinische Literaturwissenschaft I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel n	LP Summe
- Einführung in die Literaturwissenschaft (vgl. hierzu § 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung) - Lateinisches Proseminar (lit.wiss.) - Lateinische Vorlesung (lit.wiss.)	2.-3.	2 2 2	3/2 5 2/3	10

6. Lateinische Sprachwissenschaft

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel n	LP Summe
- Einführung in die Sprachwissenschaft (vgl. hierzu § 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung) - Lateinisches Proseminar (spr.wiss.) - Lateinische Vorlesung (spr.wiss.)	3.-4.	2 2 2	3/2 5 2/3	10

7. Lateinische Literaturwissenschaft II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel n	LP Summe
- Lateinisches Proseminar (lit.wiss./komp.) - Lateinische(s) Übung/Lektüre/Kolloquium/ Vorlesung (lit.wiss./komp.)	3.-4.	2 2	5 3	8

8. Wahlleistungen (Wahlmodul)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel n	LP Summe
Wahl (z.B. Übung/Kolloquium/Vorlesung/ Exkursion) (Die Leistungen sind kumulativ zu erbringen und dürfen nicht aus dem zweiten Studienfach stammen.)	1.-6.	varia- bel	varia- bel	5

9. Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel n	LP Summe
Lateinische Lektüre (Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte I)	4.-5.	2	4	4

10. Lateinische Literaturwissenschaft III

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel n	LP Summe
Lateinisches Hauptseminar (lit.wiss./komp.) Lateinische Vorlesung (lit.wiss./komp.)	5.-6.	2 2	7 3	10

11. Bachelorarbeit Latein (Pflichtmodul im 1. Hauptfach)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel n	LP Summe
Bachelorarbeit	6.		12	12

12. Übergreifende Kompetenzen (Wahlmodul)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel n	LP Summe
Wahl (Kriterien s. Modulhandbuch)	1.-5.			10

1100

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

Modellstudienplan BA Klassische Philologie: Latinistik (50%)

Semester Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
Basismodu I Latein	- Lat. Vorlesung (lit.wiss.) - Einf. in die Klassische Philologie - Lat. Lektüre (Einf. in den Umgang mit lit. Texten)						2	2
							2	3
								2
Grammatik und Übersetzun g	Lat. Stilübungen I <u>oder</u> Propädeutikum	Lat. Lekt./Übung/VL o.ä. <u>oder</u> Lat. Stilübungen I					6/8	9
Lat. Stil II			Lat. Stilüb. II				2	5
Lat. Stil III						Lat. Stilüb. III	2	5
Lat.		- Einf. in die					2	3/2

Literatur- wissenschaft I		Lit.wiss. - Lat. Vorlesung (lit.wiss.)					2	2/3
		- Lat. Proseminar (lit.wiss.)					2	5
Lat. Sprach- wissenschaft				- Einf. in die Spr.wiss.			2	3/2
				- Lat. Vorlesung (sprachwiss)			2	2/3
				- Lat. Proseminar (sprachwiss)			2	5
Lat. Literatur- wissenschaft II			- Lat. Übung/ Lektüre/ Kolloquium/ Vorlesung (lit.wiss./kom p.)				2	3
			- Lat. Proseminar				2	5

1102

Universität Heidelberg
 Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
 20.07.2023

			(lit.wiss./komp.)					
Wahlleistungen					z.B. Proseminar in einer Nachbardisziplin		2	5
Übers. und Interpretation lat. Texte I				Lat. Lektüre (Übers. und Interpr. lat. Texte I)			2	4
Lat. Literaturwissenschaft III					- Lat. Vorlesung (lit.wiss./komp.) - Lat. Hauptsem. (lit.wiss./komp.)		2 2	3 7
Bachelorarbeit Latein						(BA-Arbeit)		(12)

1103

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

SWS	10	8/10	6	8	6	2	40/42	
LP	14/11	13/16	13	14	15	5 (+12)		74 (86)

Modulliste BA Klassische Philologie: Latinistik (25%)

1. Basismodul Latein

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Klassische Philologie - Lateinische Vorlesung (lit.wiss.) - Lateinische Lektüre (Einführung in den Umgang mit literarischen Texten)	1.-2.	2 2 2	3 2 3	8

2. Lateinische Literaturwissenschaft I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Literaturwissenschaft - Lateinisches Proseminar (lit.wiss.) - Lateinische Vorlesung (lit.wiss.)	2.-3.	2 2 2	3/2 5 3/2	10

3. Lateinische Sprachwissenschaft (BA 25%)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Sprachwissenschaft - Lateinische Vorlesung (spr.wiss.)	3.-4.	2 2	3 3	6

4. Lateinische Literaturwissenschaft II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
- Lateinisches Proseminar (lit.wiss./komp.) - Lateinische Lektüre <u>oder</u> Vorlesung (lit.wiss./komp.)	4.-5.	2 2	5 3	8

5. Wahlleistungen (BA 25%) (Wahlmodul)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
Wahl (z.B. Übung/Kolloquium/Vorlesung/ Exkursion) (Die Leistungen sind kumulativ zu erbringen und dürfen nicht aus dem zweiten Studienfach stammen.)	1.-6.	variabel	variabel	3

Modellstudienplan BA Klassische Philologie: Latinistik (25%)

Semester Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SW S	LP
Basismodul I Latein	- Lat. Vorlesung (lit.wiss.)						2	2
	- Einf. in die Klassische Philologie						2	3
	- Lat. Lektüre (Einf. in den Umgang mit lit. Texten)						2	3
Lat. Literatur- wissenschaft I		- Einf. in die Lit.wiss.					2	3
		- Lat. Vorlesung (lit.wiss.)					2	2
			Lat. Proseminar (lit.wiss.)				2	5
Lat. Sprach- wissenschaft			Einf. in die Spr.wiss.				2	3
				Lat. Vorlesung			2	3

aft				(spr.wiss.)				
Lat. Literatur- wissenschaft aft II				Lat. Lektüre <u>oder</u> Vorlesung (lit.wiss./komp.)			2	3
					Lat. Proseminar (lit.wiss./komp .)		2	5
5. Wahlleistu ngen (BA 25%)					z.B. Vorlesung in einer Nachbardiszi plin		2	3
SWS	6	4	4	4	4		22	
LP	8	5	8	6	8			35

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen – Rahmenrichtlinie

(Die fachspezifischen Anforderungen werden im Modul "Übergreifende Kompetenzen" im Modulhandbuch präzisiert.)

Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät Fassung vom 21.1.2015

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 LP für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Übergreifende Kompetenzen als Teil des Bachelor-Kombinationsstudienganges müssen kumulativ im Umfang von 20 LP erworben werden. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von LP im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):

1. *Praktika (z.B. Museumspraktikum, Grabungspraktikum, Verlagspraktikum, archäobotanisches Praktikum, berufsorientierende Praxisphasen): bis zu 10 LP;* Leistungsnachweise auf der Grundlage jeweils eines detaillierten Praktikumberichts
2. *Projektarbeit: 4-10 LP:* Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, PowerPoint Präsentation, e-learning): 3 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP
8. *Fachdidaktik: 1-5 LP:* fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen*
2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen*
3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP*

III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt*: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum)*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. *Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften*: **1-10 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

Anlage 3: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramts- option des Bachelorstudiums Klassische Philologie: Latinistik

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit dem Fach Klassische Philologie: Latinistik als Hauptfach (50%) und einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

Anlage 4: Abweichender Verlaufsplan für die Kombination Latinistik (50%) mit Gräzistik (50%) bzw. Gräzistik (50%) mit Latinistik (50%)

	Latinistik (50%)	Gräzistik (50%)
Basismodul	Einführung in die Klassische Philologie	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung
	<i>oder</i>	
	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung	Einführung in die Klassische Philologie
	<i>und</i>	
	Lateinische Vorlesung (lit.wiss.)	Griechische Vorlesung (lit.wiss.)
	Lateinische Lektüre (Einführung in den Umgang mit lateinischen Texten)	Griechische Lektüre (Einführung in den Umgang mit griechischen Texten)
Literaturwissenschaft I	Einführung in die Literaturwissenschaft	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung
	<i>oder</i>	
	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung	Einführung in die Literaturwissenschaft
	<i>und</i>	
	Lateinisches Proseminar (lit.wiss.)	Griechisches Proseminar (lit.wiss.)
	Lateinische Vorlesung (lit.wiss.)	Griechische Vorlesung (lit.wiss.)
Sprachwissenschaft	Einführung in die Sprachwissenschaft	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung
	<i>oder</i>	
	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung	Einführung in die Sprachwissenschaft
	<i>und</i>	
	Lateinisches Proseminar (spr.wiss.)	Griechisches Proseminar (spr.wiss.)
	Lateinische Vorlesung (spr.wiss.)	Griechische Vorlesung (spr.wiss.)

1115

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3a Internationale Variante des Studienganges
- § 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 9 Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Masterstudienganges Klassische Philologie: Latinistik ist der überlieferte Bestand der lateinischen Texte des Altertums. Im Zentrum steht die Vermittlung umfassender und tiefgreifender Kenntnis dieser Texte, vielfältiger Interpretationsmethoden unter literatur- und sprachwissenschaftlichem Gesichtspunkt sowie sinnvoller Bezüge zu Nachbardisziplinen (z.B. Gräzistik, Neuere Literaturwissenschaften, Philosophie, Theologie, Kulturwissenschaften). Der Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik soll zu einem methodisch reflektierten, auch auf spezialisiertere Bereiche bezogenen Verständnis der lateinischen Texte vor dem Hintergrund der römischen, aber auch griechischen Literaturgeschichte, ihres Kontextes und ihres Weiterwirkens führen.

(2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP entfallen 70 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Klassische Philologie: Latinistik sowie die mündliche Abschlussprüfung, 20 LP auf ein Begleitfach und 30 LP auf die Masterarbeit. Im Begleitfach Klassische Philologie: Latinistik entfallen 20 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen.

- (4) Als Begleitfach kann grundsätzlich jeder Studiengang gewählt werden, für den ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.

- (5) Alternativ zum Begleitfach können die 20 LP im Hauptfach auch fachbezogen in der Klassischen Philologie belegt werden.

- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3a Internationale Variante des Studienganges

(1) Der Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik kann auf Antrag im Hauptfach auch als Internationale Variante mit einem verpflichtenden zweisemestrigen Auslandsaufenthalt an der University of Catania studiert werden. Der Antrag auf Zulassung zur internationalen Variante ist an die Direktion des Seminars zu richten und muss Nachweise über die in Abs. 6 genannten Sprachkenntnisse enthalten.

(2) Die Internationale Variante des Masterstudienganges Klassische Philologie: Latinistik ist ein gemeinsamer Studiengang der Universitäten Heidelberg und der University of Catania.

(3) Von den vier Semestern der Regelstudienzeit sind je zwei an der Universität Heidelberg und zwei an der University of Catania zu absolvieren. Dabei steht es dem Studierenden frei, an welcher Universität er das erste und vierte Semester (entsprechend das zweite. und dritte Semester) absolviert. Die Universität, an der sich der Studierende im ersten Semester einschreibt, gilt als Heimatuniversität. Gebühren sind nur an der Heimatuniversität zu entrichten.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegen der jeweiligen Prüfungsordnung der durchführenden Universität. Die Abschlussprüfung findet an der Heimatuniversität statt, es gelten die dortigen Regelungen.

(5) Die Leistungen, die an der jeweiligen Partneruniversität erbracht werden, werden vollumfänglich anerkannt.

(6) Die Studierenden müssen vor dem Wechsel an die University of Catania (bzw. an die Universität Heidelberg) folgende Sprachanforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen (entfällt bei der jeweiligen Sprache als Muttersprache):

- Italienisch Level C1
- Englisch Level B2
- Deutsch Level C 1

(7) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg, den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.). Außerdem erhalten die Absolvent*innen ein gemeinsames Abschlusszeugnis der beiden beteiligten Universitäten.

(8) Für die Module und Lehrveranstaltungen gilt Anlage 2.

§ 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle in dieser Prüfungsordnung und/oder in dem Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Moduls vollständig ausgeschöpft worden sind.

(3) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.

(4) Es wird unterschieden zwischen den Modulararten Pflichtmodul und Wahlpflichtmodul.

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig (vgl. § 21 Abs. 4).
2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 21 Abs. 4).

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den*die Studierende*n von 30 Stunden.

(6) Auf formlosen Antrag des*der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einer*m Vertreter*in der*s akademischen Mitarbeiter*innen und möglichst einer*m Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.

(2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen per Beschluss widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Administrative und unterstützende Aufgaben können an eine*n am Institut Beauftragte*n übertragen werden. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Ihm*Ihr kann die Bestellung der Prüfer*innen übertragen werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der*die Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*s Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neuphilologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Honorarprofessor*innen, Hochschul- und Privatdozenten*innen befugt sowie akademische Mitarbeiter*innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.

(3) Zum*r Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.

(5) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – auch bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss zu Prüfer*innen bestellt werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund

- (1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.
- (2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten,
 - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich,
 - und eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.
- (3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund des Todes eines nahen Angehörigen, wegen einer schweren familiären Notlage, aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der*die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss angehalten, das Prinzip der Chancengleichheit zu beachten. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsarten

(1) Prüfungen können abgelegt werden in Form von

1. mündlichen Prüfungsleistungen,
2. schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

(2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Der*die Prüfer*in ist in der Regel der*die Leiter*in der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 240 Minuten.

- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LPermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 20 Abs. 2 berechnet.

(5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

- (6) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
 2. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer*m Prüfer*in in Gegenwart einer*s sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten.
 3. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.
 4. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 21 Abs. 4 S.2 führt, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3 von zwei Prüfer*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.
 5. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 18 Abs. 3 geregelt. Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung ist in § 19 Abs. 2 geregelt.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. Die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 50 LP.
2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von den in § 3 genannten LP
3. den Nachweis über das Graecum.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Klassische Philologie: Latinistik endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches,
 3. der Masterarbeit,
 4. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von dem*der Leiter*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge
1. studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) sowie Prüfungsleistungen im Begleitfach (Abs. 1 Nr. 2),
 2. Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3),
 3. Mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 4)
- abgelegt werden.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Klassische Philologie: Latinistik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem*r Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Klassische Philologie: Latinistik ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von dem*der Betreuer*in festgelegt. Auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem*der Betreuer*in um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet, von denen eine*r Hochschullehrer*in sein muss. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern*innen oder von einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzers*in abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Personen die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens sechs Monate nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann die zu prüfende Person mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.

(6) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. § 3 Abs. 6 bleibt davon unberührt.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP gewichtet.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der*die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 4 Abs. 4).

§ 22 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in deutsch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem*der Studiendekan*in und von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der*die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der*die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem*r Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*r Studierenden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft; sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung mit Ablauf des Sommersemesters 2025 außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnungen bereits für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gilt die bisherige Prüfungsordnung noch für vier Semester, also bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025, fort. Auf Antrag können die Studierenden in die neue Prüfungsordnung wechseln.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Anmerkung: Alle Module bis auf die besonders gekennzeichneten sind Pflichtmodule.

Übersicht

MA Klassische Philologie: Latinistik (konsekutiv)

	Modul	Abkürzung
1	Lateinischer Stil IV	LStil IV
2	Lateinische Literaturwissenschaft I MA	LLit I (MA)
3	Lateinische LiteraturwissenschaftII MA	LLit II (MA)
4	Lateinische Sprachwissenschaft MA	LSpr (MA)
5	Medien und Präsentation Latein	LMP
6a	Antike Kultur (WP)	AntKult
6b	Exkursion (WP)	EX
7	Griechisch für Latinist*innen	GrL
8	Masterarbeit Latein	LMA (MA)
9	Mündliche Masterprüfung Latein	LMM

MA Klassische Philologie: Latinistik Begleitfach (ohne vorherigen BA Klassische Philologie: Latinistik)

1	Basismodul Latein MA (Begleitfach ohne BA)	LBAS (BF ohne BA)
2	Lateinische Literaturwissenschaft MA (Begleitfach ohne BA)	LLit (BF ohne BA)

MA Klassische Philologie: Latinistik Begleitfach (mit vorherigem BA Klassische Philologie: Latinistik)

1	Literatur- und Textanalyse Latein	LLTA
2	Sprach- und Textanalyse Latein	LSTA

Modulliste MA Klassische Philologie: Latinistik (konsekutiv)

1. Lateinischer Stil IV

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
Lateinische Stilübungen IV	1.-2.	2	3	3

2. Lateinische Literaturwissenschaft I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
Lateinisches Hauptseminar (lit.wiss./komp.)	1.	2	8	14
Lateinische Vorlesung (lit.wiss./komp.)		2	3	
Lateinische Lektüre		2	3	

3. Lateinische Literaturwissenschaft II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
Lateinisches Hauptseminar (lit.wiss./komp.)	3.	2	8	11
Lateinische Vorlesung (lit.wiss./komp.)		2	3	

4. Lateinische Sprachwissenschaft

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
Lateinisches Hauptseminar (spr.wiss.)	2.	2	8	11
Lateinische Vorlesung (spr.wiss.)		2	3	

5. Medien und Präsentation Latein

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
Lateinisches Forschungskolloquium	3.	3	3	6
Übung zur lateinischen Fachdidaktik		2	3	

6a. Antike Kultur (Wahlpflichtmodul)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
Veranstaltungen aus Nachbardisziplinen (Archäologie, Alte Geschichte, Religionswissenschaft), davon 1 Exkursion	2.	variabel	variabel	9

6b. Exkursion
(Wahlpflichtmodul)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
Exkursion (auch aus Nachbarfach), mehrtägig	2.	2 +2	9	9

7. Griechisch für Latinist*innen

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
Griechische Vorlesung	1.	2	3	6
Griechische Lektüre		2	3	

8. Masterarbeit Latein (MA)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
Masterarbeit	4.		30	30

9. Mündliche Masterprüfung Latein

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
Mündliche Prüfung, 60 Minuten	4.		10	10

Modellstudienplan MA Klassische Philologie: Latinistik (konsekutiv)

Semester Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	SWS	LP
Lateinischer Stil IV	Lat. Stilübungen IV				2	3
Lateinische Literatur- wissenschaft I MA	Lat. Hauptseminar (lit.wiss./komp.)				2	8
	Lat. Vorlesung (lit.wiss./komp.)				2	3
	Lat. Lektüre				2	3
Griechisch für Latin- ist*innen	Gri. Vorlesung				2	3
	Gri. Lektüre				2	3
Lateinische Spra- chwissenschaft MA		Lat. Hauptseminar (spr.wiss.)			2	8
		Lat. Vorlesung (spr.wiss.)			2	3
Exkursion oder Antike Kultur		Exkursion oder Veranstaltungen aus Nachbardisziplinen			2+2 oder variabel	9 oder 9 (ges.)

1153

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

Lateinische Literaturwissenschaft II MA			Lat. Hauptseminar (lit.wiss./komp.)		2	8
			Lat.Vorlesung (lit.wiss./komp.)		2	3
Medien und Präsentation Latein			Lat. Forsch.koll.		3	3
			Übung zur lat. Fachdidaktik		2	3
Masterarbeit Latein			MA-Arbeit			30
Mdl. MAsterprüfung				Mdl. Prüfung		10
Summe						
SWS	12	8/10	9		29 (31)	
ECTS/LP	23	20	24	33		100

Modulliste MA Klassische Philologie: Latinistik (Begleitfach ohne vorherigen BA Klassische Philologie: Latinistik)

1. Basismodul Latein (Begleitfach ohne BA)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	
			einzeln	Summe
- Einführung in die Klassische Philologie	1.-2.	2	3	9
- Lateinische Vorlesung (Überblick: Gattungen, Epochen, Themen)		2	3	
- Lateinische Lektüre (Einführung in den Umgang mit literarischen Texten))		2	3	

2. Lateinische Literaturwissenschaft MA (Begleitfach ohne BA)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	
			einzeln	Summe
- Einführung in die Literaturwissenschaft	2.-3.	2	3	11
- Lateinisches Proseminar (lit.wiss.)		2	5	
- Lateinische Vorlesung (lit.wiss.)		2	3	

Modulliste MA Klassische Philologie: Latinistik (Begleitfach mit vorherigem BA Klassische Philologie: Latinistik)

1. Literatur- und Textanalyse Latein

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
- Lateinisches Hauptseminar (lit.wiss./komp.)	1.-2.	2	7	10
- Lateinische Vorlesung (lit.wiss./komp.)		2	3	

2. Sprach- und Textanalyse Latein

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
- Lateinisches Hauptseminar (spr.wiss.)	2.-3.	2	7	10
- Lateinische Vorlesung/Lektüre/Übung (zu Metrik, Stilistik, Rhetorik, Textkritik)		2	3	

Modellstudienplan MA Klassische Philologie: Latinistik (Begleitfach ohne vorherigen BA Klassische Philologie: Latinistik)

Semester Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	SWS	LP
Basismodul Latein (Begleitfach ohne BA)	Einf. in die Klassische Philologie Lat. Vorlesung (Überblick: Gattungen, Epochen, Themen)	Lat. Lektüre (Einf. in den Umgang mit lit. Texten)		2	3
				2	3
				2	3
Lateinische Literaturwissenschaft (Begleitfach ohne BA)		Einf. in die Lit.wiss.		2	3
			- Lat. Proseminar (lit.wiss.)	2	5
			- Lat. Vorlesung (lit.wiss.)	2	3
Summe					
SWS	4	4	4	12	
ECTS/LP	6	6	8		20

Modellstudienplan MA Klassische Philologie: Latinistik (Begleitfach mit vorherigem BA Klassische Philologie: Latinistik)

Semester Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	SWS	LP
Literatur- und Textana- lyse Latein	Lat. Vorlesung (lit.wiss./komp.)			2	3
		Lat. Hauptseminar (lit.wiss./komp.)		2	7
Sprach- und Textana- lyse Latein		Lat. Vorlesung/Lek- türe/ Übung (zu Metrik, Sti- listik, Rhetorik, Text- kritik)		2	3
			Lat. Hauptseminar (spr.wiss.)	2	7
Summe					
SWS	2	4	2	8	
ECTS/LP	3	10	7		20

Anhang 2: Lehrveranstaltungen, Module, Studienplan zur internationalen Variante des Studienganges (§ 3a)

- 2.1 Didactic Regulations (Students from University of Catania)**
- 2.2 Didactic Regulations (Students from Heidelberg University)**
- 2.3 Conversion Table for Marks**
- 2.4 Additional Module for Middle Latin Studies for Students from Catania University**

2. 1. Didactic Regulations (Students from University of Catania)

DOUBLE DEGREE

MA Latinistik / Laurea magistrale in
Filologia classica

REQUIREMENTS AT THE TIME OF APPLICATION

Students attending the third year of an
BA degree or a first year of MA in
classical Philology (LM 15)

LANGUAGE REQUIREMENTS AT THE TIME OF APPLICATION

German level C1
English level B2

REQUIREMENTS AT THE TIME OF DEPARTURE

Students attending the first year of MA
program in Classical Philology (LM 15)

DURATION

2 semesters

PERIOD OF MOBILITY

Second semester of first year – first
semester of second year

	<i>Curriculum</i>	University	ECTS-LP	
I Year	Lingua e letteratura latina L-FIL-LET/04	Catania	9	
	Filologia classica L-FIL-LET/05	Catania	6	
	Storia romana L-ANT/03	Catania	6	
	L-FIL-LETT/10 o Glottologia L-LIN/01	Catania	6	
	Archeologia e storia dell'arte classica L-ANT/07	Catania	6	
	Filologia greca medievale e moderna L-LIN/20 Semitic philology L-OR/07			
University of Catania/		Forschungs- kolloquium oder zusätzliche Einführung (Rhetorik, Rezeption, Text- kritik etc., so- weit nicht in BA belegt)		
University of Heidelberg				
	Attività formative a scelta dello studente	Einführung aus dem Bereich von Metrik, Stilistik, Text- kritik II Sprach- und Textanalyse Latein (MA Begleitfach)	Heidelberg	3 + 3

	<i>Curriculum</i>		University	ECTS-LP
I Year University of Catania/ University of Heidelberg	Attività form-ative a scelta dello stu-dente	Einführung in die Literatur- wissenschaft (Lateinische Lite- ratur- wissenschaft MA Begleitfach ohne BA- Lati- nistik)	Heidelberg	3 + 3
		Lateinische Vorlesung (lit- wiss.) Lateini- sche Literatur- wissenschaft (MA Begleit- fach mit BA Latinistik)		
	Storia greca L/ANT/02	Veranstaltung (Antike Kultur)	Heidelberg	6
	Lingua e let- teratura gre- ca L-FIL- LETT/02	griechische Vorlesung griech. Lektü- re GrL (MA) Fachdidaktik	Heidelberg	9
ECTS-LP 60				

		Curriculum	University	ECTS-LP
II Year University of Heidelberg/ University of Catania		griech. (philos.) Hauptseminar (lit.wiss.)	Heidelberg	6 (7)
	Storia della filo- sofia an-			
	Attività formative volte ad acquisire ulteriori conoscenze linguistiche, nonché abilità informatiche e	Lateinische Lektüre (lit.wiss.)	Heidelberg	3 +3 + 3
		Antike Kultur (Exkursion etc.)		
		Übung Paläographie (MNLAT Pal)		
	Istituzioni e forme della latinità cristiana	Sprachgeschichte des lat. Mittelalters (MNLAT Spr)	Heidelberg	6
	L-FIL-LET/06			
	Lingua latina	lateinisches Hauptseminar (sprachwiss.)	Heidelberg	6 (7)
	L-FIL-LET/07			
	Filologia greca	Einführung in die Klassische Philologie	Heidelberg	6
L-FIL-LET/02				
Attività formative a scelta dello studente (a integrazione di quanto previsto dal DM 22/2005)		Catania	6	
Attività relative alla preparazione della prova finale		Catania	21	
ECTS-LP 60				

2.2. Didactic Regulations (Students from Heidelberg University)

DOUBLE DEGREE

MA Latinistik / Laurea mag- istrale
in Filologia classi- ca

REQUIREMENTS AT THE TIME OF APPLICATION

Students attending the third year of
an BA degree or a first year of MA
in classi- cal Philology (LM 15)

LANGUAGE REQUIREMENTS AT THE TIME OF APPLICATION

Italian level C1 English level B2

REQUIREMENTS AT THE TIME OF DEPARTURE

Students attending the first year of
MA program in Latin- istik

DURATION

2 semesters

PERIOD OF MOBILITY

Second semester of first year –
first semester of second year

	Curriculum	University	ECTS-LP	
I Year University of Heidelberg/ University of Catania	Latein Stilübungen III LStillV	Heidelberg	3	
	Hauptseminar (litt.wiss.) Vorlesung Lektüre LLit I (MA)	Heidelberg	8 +3 + 3	
	Lateinische Hauptseminar (sprachwiss.) Latein. Vorlesung (sprachw.)	Heidelberg	8 + 3	
	14 CFU Begleitfaches	Attività formative a scelta dello studente (a integrazione di quanto previsto dal DM 22/2005)	Catania	14
	Griechisch für Latinisten (MA)	Filologia classica con elementi di retorica e di paleografia (L-FIL-LET/05) (prof. Milazzo)	Catania	6
	Veranstaltung Antike Kultur + Exkursion (Wahlpflicht) AntKult	Archeologia della Magna Grecia e della Sicilia con escursione (prof. Frasca)	Catania	9
	Medien und Präsentation (Latein)	Laboratorio di latino (prof. D'Angelo)	Catania	3
	ECTS-LP 60			

	Curriculum	University	ECTS-LP	
II Year University of Catania/ University of Heidelberg	Hauptseminar (litwiss./interdisziplin.) + Vorlesung (lit.wiss)	Lingua e letteratura latina (prof. D'Angelo) L-FIL-LET/02 Catania	8 + 3	
	6 CFU Begleitfaches	Attività formative a scelta dello studente (a integrazione di quanto previsto dal DM 22/2005) Catania	6	
	Medien und Präsentation (Latein)	Laboratorio di latino (prof. D'Angelo) Catania	3	
	mdl. Prüfung		Heidelberg	10
	MA-Arbeit		Heidelberg	30
	ECTS-LP 60			

2.3. Conversion Table for Marks

2.1 grades (general)

Table for the conversion of grades (ECTS – Italy – Germany)			
	ECTS	IT	DE
Excellent	A	30 (cum laude)	1,0
		30	1,3
Pass with distinction	B	29	1,7
		28	
		27	2,0
Pass	C	26	2,3
		25	2,7
		24	
		23	3,0
	D	22	3,3
		21	
	E	20	3,7
		19	4,0
18			
Fail	FX	17	4,3
		16	4,7
		15	
		14	5,0

2.2 Final Grades

Table for the conversion of grades (ECTS – Italy – Germany) BA und MA			
	ECTS	IT (max. 110)	DE
Excellent	A	110 cum laude	1,0
		110	1,3
Pass with distinction	B	109	1,7
		108	2,0
Pass	C	107	2,3
		106-105	2,7
		104-103	3,0
	D	102-101	3,3
		100-99	3,7
E	98-66	4,0	
Fail	FX	65-64	4,3
		63-62	4,7
		61-0	5,0

2.4. Additional Module for Middle Latin Studies for Students from Catania University

Modulbeschreibung			
Modulbezeichnung: MNLAT		Lateinische Philologie des Fachbereich: Mittelalters und der Neuzeit	
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit		Studiengang: Mittelalterstudien	
		Abschluss: Master of Arts	
Pflichtmodul: x	Wahlpflichtmodul: x	Wahlmodul:	
Empf. Semester: 1.-3. Sem.		Dauer des Moduls: 1 Semester	
Vorkenntnisse		Als Vorkenntnisse erforderlich für:	
ECTS-LP:	Workload:	SWS:	Form der Prüfung: MNLAT Pal: MP/SP MNLAT Spr: KR+MP/SP
11 (5+6)	330 (150+180)	4 (2+2)	
Qualifikationsziele:	<p>Die Studierenden kennen die Geschichte des Schrifträger und die Schriften der römischen Antike, Spätantike und des abendländischen Mittelalters; sie üben und mechanisieren ein Formular zur Handschriftenbeschreibung. Kürzungssysteme (Kontraktion, Suspension), Ligaturdefinitionen und Begrifflichkeiten (Initiale, Versalie, Auszeichnungsschrift, Seitentitel, Glossen, Codex, Palimpsest, botrionum formulae ...) sind bekannt.</p> <p>Die Studierenden haben eine Sammlung von Sprachzeugnissen ab der Spätantike bis in die Frühe Neuzeit erschlossen, Spracherscheinungen und -reflexionen kennengelernt, und Begrifflichkeiten (Mittelatein, Neulatein, Spätlatein, Vulgärlatein, karolingische Correctio, scholastisches Latein, Ciceronianismus usw.) diskutiert. Mit den Hilfsmitteln der Sprachforschung können sie selbständig Texte sprachhistorisch einordnen und beschreiben.</p>		
Zugehörige Veranstaltungen	MNLAT Pal: Übung Paläographie MNLAT Spr: Hauptseminar Sprachgeschichte des lat. Mittelalters		
Angebotsfrequenz	jedes 2. Semester		

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl, S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 9 Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Klassische Philologie: Gräzistik ist der überlieferte Bestand der griechischen Texte des Altertums. Ihr Zweck ist ein möglichst umfassendes philologisches Verständnis dieser Texte unter den Aspekten der griechischen Sprache und ihrer Geschichte, der durch die Texte konstituierten griechischen Literatur und ihres Weiterwirkens und der griechischen Kultur als Kontext der Literatur. Bei der Wahl der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden. Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Klassische Philologie: Gräzistik beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

(3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im angestrebten Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

(2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer (1. Hauptfach 74 LP; 2. Hauptfach 74 LP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt, für Möglichkeiten zur Erbringung der LP in den Übergreifenden Kompetenzen siehe auch Anlage

2. Das Fach Klassische Philologie: Gräzistik kann auch als Begleitfach (35 LP) in Kombination mit einem anderen Hauptfach (113 LP) studiert werden.

(2a) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung und die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.

(3) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gem. Abs. 2a zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.

(4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt dem ersten Hauptfach. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.

(5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters muss die Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung „Griechische Lektüre (Einführung in den Umgang mit literarischen Texten)“ erfolgreich abgeschlossen sein. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der*die Studierende diese Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem*r Studierenden nicht zu vertreten (vgl. § 8).

(6) Voraussetzung für das Studium sind das Graecum, das Latinum und Lesekenntnisse auf dem Niveau B1 in Englisch und einer modernen romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch).

- a) Der Nachweis des Graecums geschieht durch die Hochschulzugangsberechtigung oder über andere entsprechende Zeugnisse und ist in der Regel bis spätestens zum Besuch des Proseminars im Modul „Griechische Literaturwissenschaft I“ zu erbringen.
- b) Der Nachweis des Latinums geschieht durch die Hochschulzugangsberechtigung oder über andere entsprechende Zeugnisse und ist in der Regel bis spätestens zum Besuch des Proseminars im Modul „Griechische Literaturwissenschaft I“ zu erbringen.
- c) Der Nachweis der Kenntnisse in den modernen Fremdsprachen geschieht durch die Hochschulzugangsberechtigung, über andere entsprechende Zeugnisse oder den Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen entsprechende Nachweise ausgestellt werden. Der Nachweis der Lesekenntnisse in den modernen Fremdsprachen muss spätestens bis zum Besuch des Hauptseminars im Modul „Griechische Literaturwissenschaft III“ erbracht werden.

(7) Soweit das geforderte Graecum bzw. Latinum nicht durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird, können je Sprache bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt bleiben.

(8) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul.
1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig (vgl. § 20 Abs. 5).
 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann durch ein alternatives Wahlpflichtmodul aus dem gleichen Wahlpflichtbereich ersetzt werden (vgl. § 20 Abs. 5).
 3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltenen Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. In diesem Fall sind Veranstaltungen stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann (vgl. § 20 Abs. 5).
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle in dieser Prüfungsordnung und/oder Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Moduls vollständig ausgeschöpft worden sind.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den*die Studierende*n von 30 Stunden.

(6) Auf formlosen Antrag des*der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einer*m Vertreter*in der*s akademischen Mitarbeiter*innen und möglichst einer*m Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.

(2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen per Beschluss widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Administrative und unterstützende Aufgaben können an eine*n am Institut Beauftragte*n übertragen werden. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Ihm*Ihr kann die Bestellung der Prüfer*innen übertragen werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der*die Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*s Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neu-philologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Hochschul- und Privatdozenten*innen, Honorarprofessor*innen sowie akademische Mitarbeiter*innen, denen die Prüfungsbefugnis durch den Fakultätsrat übertragen wurde, befugt.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.

(3) Zum*r Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund

- (1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten,
- die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich,
- und eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.

(3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund des Todes eines nahen Angehörigen, wegen einer schweren familiären Notlage, aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundes- elterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der*die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Prüfungen können abgelegt werden in Form von
1. mündlichen Prüfungsleistungen,
 2. schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

(2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

(3) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

(4) Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für jedes Studienfach (1. Hauptfach; 2. Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer LP gewichtet werden. Die Module „Griechischer Stil I“, „Griechischer Stil II“ und „Übergreifende Kompetenzen“ sind unbenotet und bleiben unberücksichtigt.

(4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP gewichtet.

(7) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS- Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

- (8) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
 2. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer*m Prüfer*in in Gegenwart einer*s sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten.
 3. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.
 4. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 20 Abs. 5 S. 2 führt, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3 von zwei Prüfer*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.
 5. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 18 Abs. 3 geregelt.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Klassische Philologie: Gräzistik kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 68 LP,
2. das Latinum und das Graecum,
3. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im zweiten Hauptfach im Umfang von mindestens 66 LP.

(3) Studierende, die Latinistik und Gräzistik als die beiden Hauptfächer studieren, belegen in den Modulen „Basismodul Griechisch“, bzw. „Basismodul Latein“, „Griechische Literaturwissenschaft I“ bzw. „Lateinische Literaturwissenschaft I“ und „Griechische Sprachwissenschaft“ bzw. „Lateinische Sprachwissenschaft“ die dort vorgesehenen Veranstaltungen „Einführung in die Klassische Philologie“ (Basismodul), „Einführung in die Literaturwissenschaft“ (Literaturwissenschaft I) und „Einführung in die Sprachwissenschaft“ (Sprachwissenschaft) nur in einem der beiden Fächer, im anderen Fach belegen sie an Stelle dieser Einführungen jeweils eine weitere spezielle Einführung, Lektüre oder Übung. Einen entsprechend angepasster Studienverlaufsplan für die genannten Module findet sich in Anlage 4.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 3. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach Klassische Philologie: Gräzistik besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach)
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von dem*der Leiter*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Klassische Philologie: Gräzistik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat die zu prüfende Person diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von dem*der Betreuer*in der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 9 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in 3 gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet, von denen eine*r Hochschullehrer*in sein muss. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten (vgl. § 8). Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 17 Abs. 5 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung im Fach Klassische Philologie: Gräzistik ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren LP gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 13 Abs. 6 berechnet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in den Kursen „Griechische Stilübungen I, II und III“ zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung der Lehrveranstaltung „Griechische Lektüre (Einführung in den Umgang mit literarischen Texten)“ im Basismodul und des Moduls ÜblntGr I ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen in der Regel zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 4 Abs. 3).

§ 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten LP und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem *der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem*der Studiendekan*in und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der*die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der*die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem*der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*der Studierenden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft; sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu sechs Semester, also bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen. Die bisherige Prüfungsordnung vom 26. März 2015 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2026 außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen - Rahmenrichtlinie

**Anlage 3: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption
des Bachelorstudiums Klassische Philologie: Gräzistik**

**Anlage 4: Abweichender Verlaufsplan für die Kombination Latinistik (50%)
und Gräzistik (50%) bzw. Gräzistik (50%) mit Latinistik (50%)**

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

Anmerkung: Alle Module bis auf die besonders gekennzeichneten sind Pflichtmodule.

Übersicht

BA Klassische Philologie: Gräzistik (50%)

	Modul	Abkürzung
1	Basismodul Griechisch	GrBAS
2	Griechischer Stil I	GrStil I
3	Griechischer Stil II	GrStil II
4	Griechischer Stil III	GrStil III
5	Griechische Literaturwissenschaft I	GrLit I
6	Griechische Sprachwissenschaft	GrSpr
7	Griechische Literaturwissenschaft II	GrLit II
8	Wahlleistungen (WM)	WL
9	Übersetzung und Interpretation griechischer Texte I	ÜbIntGr I
10	Griechische Literaturwissenschaft III	GrLit III
11	Bachelorarbeit Griechisch	SPBA
12	Übergreifende Kompetenzen (WM)	ÜKomp

BA Klassische Philologie: Gräzistik (25%)

1	Basismodul Griechisch	GrBAS
2	Griechische Literaturwissenschaft I	GrLit I
3	Griechische Sprachwissenschaft (BA 25%)	GrSpr (BA 25%)
4	Griechische Literaturwissenschaft II	GrLit II
5	Wahlleistungen (BA 25%)	WL (25%)

Modulliste BA Klassische Philologie: Gräzistik (50%)

1. Basismodul Griechisch

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Klassische Philologie (vgl. hierzu § 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung)		2	3	
- Griechische Vorlesung (lit.wiss.)	1.-2.	2	2	8
- Griechische Lektüre (Einführung in den Umgang mit literarischen Texten)		2	3	

2. Griechischer Stil I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
Griechische Stilübungen I	1.-2.	4	6	6

3. Griechischer Stil II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
Griechische Stilübungen II	2.-3.	2	5	5

4. Griechischer Stil III

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
Griechische Stilübungen III	5.	2	5	5

5. Griechische Literaturwissenschaft I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Literaturwissenschaft (vgl. hierzu § 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung)		2	3/2	
- Griechisches Proseminar (lit.wiss.)	2.-3.	2	5	10
- Griechische Vorlesung (lit.wiss.)		2	2/3	

6. Griechische Sprachwissenschaft

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Sprachwissenschaft (vgl. hierzu § 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung)		2	3/2	
- Griechisches Proseminar (spr.wiss.)	3.-4.	2	5	10
- Griechische Vorlesung (spr.wiss.)		2	2/3	

7. Griechische Literaturwissenschaft II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechisches Proseminar (lit.wiss./komp.)		2	5	
- Griechische(s) Übung/Lektüre/Kolloquium/Vorlesung (lit.wiss./komp.)	3.-4.	2	3	8

8. Walleistungen (Wahlmodul)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
Wahl (z.B. Übung/Kolloquium/Vorlesung/Ex-kursion) (Die Leistungen sind kumulativ zu erbringen und dürfen nicht aus dem zweiten Studienfach stammen.)	1.-6.	varia- bel	varia- bel	5

9. Übersetzung und Interpretation griechischer Texte I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
Griechische Lektüre (Übersetzung und Inter-pretation griechischer Texte I)	5.-6.	2	7	7

10. Griechische Literaturwissenschaft III

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechisches Hauptseminar (lit.wiss./komp.)		2	7	
- Griechische Vorlesung (lit.wiss./komp.)	4.-5.	2	3	10

11. Bachelorarbeit Griechisch (Pflichtmodul im 1. Hauptfach)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
Bachelorarbeit	6.		12	12

1204

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

12. Übergreifende Kompetenzen (Wahlmodul)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
Wahl (Kriterien s. Modulhandbuch)	1.-5.			10

Modellstudienplan BA Klassische Philologie: Gräzistik (50%)

Semester Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
Basismodul Griechisch	- Gri. Vorlesung (lit.wiss.)						2	2
	- Einf. in die Klas- sische Philologie						2	3
	- Gri. Lektüre (Einf. in den Um- gang mit lit. Tex- ten)						2	3
Gri. Stil I	Gri. Stilübungen I						4	6
Gri. Stil II		Gri. Stilübungen II					2	5
Gri. Stil III					Gri. Stilübungen III		2	5
Gri. Literatur- wissenschaft I		- Einf. in die Lit.wiss.					2	3/2
		- Gri. Vorlesung (lit.wiss.)					2	2/3
		- Gri. Proseminar (lit.wiss.)					2	5

Gri. Sprachwissenschaft				- Einf. in die Spr.wiss.		2	3/2
				- Gri. Vorlesung (spr.wiss.)		2	2/3
				- Gri. Proseminar (spr.wiss,)		2	5
Gri. Literaturwissenschaft II			Gri. Übung/Lektüre/Kolloquium/ Vorlesung (lit.wiss./komp.)		2	3	
			Gri. Proseminar (lit.wiss./komp.)		2	5	
Wahlleistungen			z.B. Proseminar in einer Nachbar-disziplin			2	5
Übers. und Interpretation gri. Texte I					Gri. Lektüre (Übers. und Interpr. gri.	2	7 (3+4)

						Texte I)		
Gri. Literaturwis- senschaft III					Gri. Vorlesung (lit.wiss./komp.) Gri. Hauptseminar (lit.wiss./komp.)		2 2	3 7
Bachelorarbeit						(BA-Arbeit)		(12)
SWS	10	8	6	6	6	2	38	
LP	14	15	13	10	15	7 (+12)		74 (86)

Modulliste BA Klassische Philologie: Gräzistik (25%)

1. Basismodul Griechisch

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Klassische Philologie	1.-2.	2	3	8
- Griechische Vorlesung (lit.wiss.)		2	2	
- Griechische Lektüre (Einführung in den Umgang mit literarischen Texten)		2	3	

2. Griechische Literaturwissenschaft I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Literaturwissenschaft	2.-3.	2	3/2	10
- Griechisches Proseminar (lit.wiss.)		2	5	
- Griechische Vorlesung (lit.wiss.)		2	3/2	

3. Griechische Sprachwissenschaft (BA 25%)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Sprachwissenschaft	3.-4.	2	3	6
- Griechische Vorlesung (spr.wiss.)		2	3	

4. Griechische Literaturwissenschaft II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechisches Proseminar (lit.wiss./komp.)	4.-5.	2	5	8
- Griechische Lektüre <u>oder</u> Vorlesung (lit.wiss./komp.)		2	3	

5. Wahlleistungen (BA 25%) (Wahlmodul)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
Wahl (z.B. Übung/Kolloquium/Vorlesung/Ex-kursion) (Die Leistungen sind kumulativ zu erbringen und dürfen nicht aus dem zweiten Studienfach stammen.)	1.-6.	variabel	variabel	3

Modellstudienplan BA Klassische Philologie: Gräzistik (25%)

Semester Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
Basismodul Griechisch	Gri. Vorlesung (lit.wiss.) Einf. in die Klassische Philologie - Gri. Lektüre (Einf. in den Umgang mit lit. Texten)						2 2	2 3
							2	3
Gri. Literatur- wissenschaft I		Einf. in die Lit.wiss. Gri. Vorlesung (lit.wiss.)	Gri. Proseminar (lit.wiss.)				2 2	2 3
						2	5	
Gri. Sprachwis- sen- schaft (BA 25%)			Einf. in die Spr.wiss.	Gri. Vorlesung (spr.wiss.)			2 2	3 3

1211

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

Gri. Literaturwissenschaft II				Gri. Lektüre oder Vorlesung (lit.wiss./komp.)	Gri. Proseminar (lit.wiss./komp.)		2	3
5. Wahlleistungen (BA 25%)					Vorlesung		2	3
SWS	6	4	4	4	4		22	
LP	8	5	8	6	8			35

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen – Rahmenrichtlinie

(Die fachspezifischen Anforderungen werden im Modul "Übergreifende Kompetenzen" im Modulhandbuch präzisiert.)

Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät
Fassung vom 21.1.2015**Präambel**

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 LP für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Übergreifende Kompetenzen als Teil des Bachelor-Kombinationsstudienganges müssen kumulativ im Umfang von 20 LP erworben werden. Kompetenzen als Teil des Bachelor-Kombinationsstudienganges müssen kumulativ im Umfang von 20 LP erworben werden. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von LP im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. *Praktika (z.B. Museumspraktikum, Grabungspraktikum, Verlagspraktikum, archäobotanisches Praktikum, berufsorientierende Praxisphasen): bis zu 10 LP*; Leistungsnachweise auf der Grundlage jeweils eines detaillierten Praktikumberichts
2. *Projektarbeit: 4-10 LP*: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z.B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): 3 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP
8. *Fachdidaktik: 1-5 LP*: fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen,

1. *z.B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: 2 LP:* Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt:* bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS- Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsbeurteilung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z.B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. *Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften*: **1-10 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

Anlage 3: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption des Bachelorstudiums Klassische Philologie: Gräzistik

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit dem Fach Klassische Philologie: Gräzistik als Hauptfach (50%) und einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)

Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)

Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)

Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP)

Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)

Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

Anlage 4: Abweichender Verlaufsplan für die Kombination Latinistik (50%) und Gräzistik (50%) bzw. Gräzistik (50%) mit Latinistik (50%)

	Latinistik (50%)	Gräzistik (50%)
Basismodul	Einführung in die Klassische Philologie	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung
	<i>oder</i>	
	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung	Einführung in die Klassische Philologie
	<i>und</i>	
	Lateinische Vorlesung (lit.wiss.)	Griechische Vorlesung (lit.wiss.)
Lateinische Lektüre (Einführung in den Umgang mit lateinischen Texten)	Griechische Lektüre (Einführung in den Umgang mit griechischen Texten)	
Literaturwissenschaft I	Einführung in die Literaturwissenschaft	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung
	<i>oder</i>	
	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lektüre oder Vorlesung	Einführung in die Literaturwissenschaft
	<i>und</i>	
Lateinisches Proseminar (lit.wiss.)	Griechisches Proseminar (lit.wiss.)	

	Lateinische Vorlesung (lit.wiss.)	Griechisc Vorlesung he (lit.wiss.)
Sprachwissen- schaft	Einführung in die Sprach- wis- senschaft	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Li- tera- turwissenschaft oder Sprach- wissenschaft), Lek- türe oder Vorlesung
	<i>oder</i>	
	weitere Einführung (nicht in die Klassische Philologie, Li- teraturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), Lek- türe oder Vorlesung	Einführung in die Sprachwis- senschaft
	<i>und</i>	
	Lateinisches Proseminar (spr.wiss.)	Griechisc Proseminar hes (spr.wiss.)
Lateinische Vorlesung (spr.wiss.)	Griechisc Vorlesung he (spr.wiss.)	

1220

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

1221

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl, S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Zwischenzeugnis
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 9 Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Masterstudienganges Klassische Philologie: Gräzistik ist der überlieferte Bestand der griechischen Texte des Altertums. Im Zentrum steht die Vermittlung umfassender und tiefgreifender Kenntnis dieser Texte, vielfältiger Interpretationsmethoden unter literatur- und sprachwissenschaftlichem Gesichtspunkt sowie sinnvoller Bezüge zu Nachbardisziplinen (z.B. Latinistik, Neuere Literaturwissenschaften, Philosophie, Theologie, Kulturwissenschaften). Der Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik soll zu einem methodisch reflektierten, auch auf spezialisiertere Bereiche bezogenen Verständnis der griechischen Texte vor dem Hintergrund der griechischen, aber auch römischen Literaturgeschichte, ihres Kontextes und ihres Weiterwirkens führen.

(2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts " soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP entfallen 70 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik sowie die mündliche Abschlussprüfung, 20 LP auf ein Begleitfach und 30 LP auf die Masterarbeit. Im Begleitfach Klassische Philologie: Gräzistik entfallen 20 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen.
- (4) Als Begleitfach kann grundsätzlich jeder Studiengang gewählt werden, für den ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, ECTS-Leistungspunkte, Zwischenzeugnis

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

- (2) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle in dieser Prüfungsordnung und/oder Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Moduls vollständig ausgeschöpft worden sind.

- (3) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.

(4) Es wird unterschieden zwischen den Modulararten Pflichtmodul und Wahlpflichtmodul.

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.

Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig (vgl. § 21 Abs. 4).

2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.

Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 21 Abs. 4).

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den*die Studierende*n von 30 Stunden.

(6) Auf formlosen Antrag des*der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einer*m Vertreter*in der*s akademischen Mitarbeiter*innen und möglichst einer*m Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.

(2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen per Beschluss widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Administrative und unterstützende Aufgaben können an eine*n am Institut Beauftragte*n übertragen werden. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Ihm*Ihr kann die Bestellung der Prüfer*innen übertragen werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der*die Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*s Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neu-philologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Honorarprofessor*innen, Hochschul- und Privatdozent*innen befugt sowie akademische Mitarbeiter*innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.

(3) Zum*r Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.

(6) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – auch bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

- (2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten,
 - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich,
 - und eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.
- (3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund des Todes eines nahen Angehörigen, wegen einer schweren familiären Notlage, aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeseltern- geld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der*die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch 4 Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss angehalten, das Prinzip der Chancengleichheit zu beachten. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.
- (2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Prüfungen können abgelegt werden in Form von
1. mündlichen Prüfungsleistungen,
 2. schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Der*die Prüfer*in ist in der Regel der*die Leiter*in der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 240 Minuten.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 20 Abs. 2 berechnet.
- (5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS- Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).
- (6) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
 2. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer*m Prüfer*in in Gegenwart einer*s sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten.
 3. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.
 4. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 21 Abs. 4 S.2 führt, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3 von zwei Prüfer*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.
 5. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 18 Abs. 3 geregelt. Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung ist in § 19 Abs. 2 geregelt.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. Die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 50 LP.
 2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von den in § 3 genannten LP.
 3. ein Nachweis über das Latinum.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Gräzistik bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches,
 3. der Masterarbeit,
 4. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von dem*der Leiter*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.

- (3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge
1. studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) sowie Prüfungsleistungen im Begleitfach (Abs. 1 Nr. 2),
 2. Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3),
 3. Mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 4)
- abgelegt werden.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Gräzistik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem*r Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Klassische Philologie: Gräzistik ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von dem*der Betreuer*in festgelegt. Auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem*der Betreuer*in um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie als uneingeschränkt durchsuchbare und druckbare PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet, von denen eine*r Hochschullehrer*in sein muss. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfer*innen oder von einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzers*in abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die zu prüfende Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens sechs Monate nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann die zu prüfende Person mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP gewichtet.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der*die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 4 Abs. 4).

§ 22 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem*der Studiendekan*in und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der*die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der*die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem*der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*der Studierenden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft; sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

1249

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnungen bereits für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gilt die bisherige Prüfungsordnung noch für vier Semester, also bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025, fort. Auf Antrag können die Studierenden in die neue Prüfungsordnung wechseln. Die bisherige Prüfungsordnung vom April 2007 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2025 außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Anmerkung: Alle Module bis auf die besonders gekennzeichneten sind Pflichtmodule.

MA Klassische Philologie: Gräzistik (konsekutiv)

	Modul	Abkürzung
1	Griechischer Stil IV	GrStil IV
2	Griechische Literaturwissenschaft I (MA)	GrLit I (MA)
3	Griechische Literaturwissenschaft II (MA)	GrLit II (MA)
4	Griechische Sprachwissenschaft (MA)	GrSpr (MA)
5	Medien und Präsentation Griechisch	GrMP
6a	Antike Kultur (WP)	AntKult
6b	Exkursion (WP)	EX
7	Latein für Gräzist*innen	LGr
8	Masterarbeit Griechisch (MA)	GrMA (MA)
9	Mündliche Masterprüfung Griechisch	GrMM

MA Klassische Philologie: Gräzistik (Begleitfach ohne vorherigen BA Klassische Philologie: Gräzistik)

1	Basismodul Griechisch MA (Begleitfach ohne BA)	GrBAS (BF ohne BA)
2	Griechische Literaturwissenschaft MA (Begleitfach ohne BA)	GrLit (BF ohne BA)

MA Klassische Philologie: Gräzistik (Begleitfach mit vorherigem BA Klassische Philologie: Gräzistik)

1	Literatur- und Textanalyse Griechisch	GrLTA
2	Sprach- und Textanalyse Griechisch	GrSTA

Modulliste MA Klassische Philologie: Gräzistik (konsekutiv)

1. Griechischer Stil IV

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
Griechische Stilübungen IV	1.-2.	2	3	3

2. Griechische Literaturwissenschaft I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
- Griechisches Hauptseminar (lit.wiss./komp.)	1.	2	8	14
- Griechische Vorlesung (lit.wiss./komp.)		2	3	
- Griechische Lektüre		2	3	

3. Griechische Literaturwissenschaft II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
- Griechisches Hauptseminar (lit.wiss./komp.)	3.	2	8	11
- Griechische Vorlesung (lit.wiss./komp.)		2	3	

4. Griechische Sprachwissenschaft

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
- Griechisches Hauptseminar (spr.wiss.)	2.	2	8	11
- Griechische Vorlesung (spr.wiss.)		2	3	

5. Medien und Präsentation Griechisch

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	
			einzeln	Summe
Griechisches Forschungskolloquium	3.	3	3	6
Übung zur griechischen Fachdidaktik		2	3	

6a. Antike Kultur (Wahlpflichtmodul)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	
			einzeln	Summe
Veranstaltungen aus Nachbardisziplinen (Ar-chäologie, Alte Geschichte, Religionswissenschaft), davon 1 Exkursion	2.	variabel	variabel	9

6b. Exkursion (Wahlpflichtmodul)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	
			einzeln	Summe
Exkursion (auch aus Nachbarfach), mehrtägig	2.	2 +2	9	9

7. Latein für Gräzist*innen

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	
			einzeln	Summe
Lateinische Vorlesung	1.	2	3	6
Lateinische Lektüre		2	3	

1253

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

8. Masterarbeit Griechisch (MA)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	
			einzel	Summe
Schriftliche MA-Arbeit	4.		30	30

9. Mündliche Prüfung

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	
			einzel	Summe
Mündliche Prüfung, 60 Minuten	4.		10	10

Modellstudienplan MA Klassische Philologie: Gräzistik (konsekutiv)

Semester Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	SWS	LP
Griechischer Stil IV	Gri. Stilübungen IV				2	3
Griechische Literatur- wis- senschaft I MA	- Gri. Hauptseminar (lit.wiss./komp.)				2	8
	- Gri. Vorlesung (lit.wiss/komp.)				2	3
	- Gri. Lektüre				2	3
Latein für Gräzist*in- nen	- Lat. Vorlesung				2	3
	- Lat. Lektüre				2	3
Griechische Spra- chwissen- schaft MA		- Gri. Hauptse- minar (spr.wiss.)			2	8
		- Gri. Vorlesung (spr.wiss.)			2	3
Exkursion <u>oder</u> Antike Kultur		- Exkursion <u>oder</u> - Veranstaltun- gen aus Nachbardis- ziplinen			2+2 oder variabel	9 oder 9 (ges.)

1255

Universität Heidelberg
 Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
 20.07.2023

Griechische Literatur- wis- senschaft II MA			- Gri. Haupt- seminar (lit.wiss./ko mp.)		2	8
			- Gri. Vorle- sung (lit.wiss./ko mp.)		2	3
Medien und Präsenta- tion Griechisch			- Gri. Forsch.koll.		3	3
			- Übung zur gri. Fachdid- aktik		2	3
Masterarbeit Griechisch MA			MA-Arbeit			30
Mdl. Masterprüfung Griechisch				Mdl. Prüfung		10
Summe						
SWS	12	8/10	9		29/31	
ECTS/LP	23	20	24	33		100

Modulliste MA Klassische Philologie: Gräzistik (Begleitfach ohne vorherigen BA Klassische Philologie: Gräzistik)

1. Basismodul Griechisch (Begleitfach ohne BA)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
- Einführung in die Klassische Philologie	1.-2.	2	3	9
- Griechische Vorlesung (Überblick: Gattungen, Epochen, Themen)		2	3	
- Griechische Lektüre (Einführung in den Umgang mit literarischen Texten)		2	3	

2. Griechische Literaturwissenschaft MA (Begleitfach ohne BA)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
- Einführung in die Literaturwissenschaft	2.-3.	2	3	11
- Griechisches Proseminar (lit.wiss.)		2	5	
- Griechische Vorlesung (lit.wiss.)		2	3	

Modulliste MA Klassische Philologie: Gräzistik (Begleitfach mit vorherigem BA Klassische Philologie: Gräzistik)

1. Literatur- und Textanalyse Griechisch

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
- Griechisches Hauptseminar (lit.wiss./komp.)	1.-2.	2	7	10
- Griechische Vorlesung (lit.wiss./komp.)		2	3	

2. Sprach- und Textanalyse Griechisch

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
- Griechisches Hauptseminar (spr.wiss.)	2.-3.	2	7	10
- Griechische Vorlesung/Lektüre/Übung (zu Metrik, Stilistik, Rhetorik, Textkritik)		2	3	

1258

Universität Heidelberg
 Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
 20.07.2023

Modellstudienplan MA Klassische Philologie: Gräzistik (Begleitfach ohne vorherigen BA Klassische Philologie: Gräzistik)

Semester	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	SWS	LP
Modul						
Basismodul (Begleitfach ohne BA)	- Einf. in die Klassische Philologie - Gri. Vorlesung (Überblick: Gattungen, Epochen, Themen)	Gri. Lektüre (Einf. In den Umgang mit lit. Texten)			2	3
					2	3
					2	3
Griechische Literaturwissenschaft MA (Begleitfach ohne BA)		Einf. in die Lit.wiss.	- Gri. Proseminar (lit.wiss.) - Gri. Vorlesung (lit.wiss.)		2	3
					2	5
					2	3
Summe						
SWS	4	4	4		12	
ECTS/LP	6	6	8			20

1259

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

Modellstudienplan MA Klassische Philologie: Gräzistik (Begleitfach mit vorherigem BA Klassische Philologie: Gräzistik)

Semester Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	SWS	LP
Literatur- und Textanalyse Griechisch	Gri. Vorlesung (lit.wiss./komp.)	Gri. Hauptseminar (lit.wiss./komp.)			2	3
					2	7
Sprach- und Textanalyse Griechisch		Gri. Vorlesung/Lektüre/Übung (zu Metrik, Stilistik, Rhetorik, Textkritik)	Gri. Hauptseminar (spr.wiss.)		2	3
					2	7
Summe						
SWS	2	4	2		8	
ECTS/LP	3	10	7			20

1260

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

**Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur
Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für
den Teilstudiengang Latein (Klassische Philologie: Latinistik)
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2021 (GBl. S. 741) hat der Senat der Universität Heidelberg am ... die Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. Juli 2023 erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017, wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungstext wird gendergerecht im Sinne des Senatsbeschlusses vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt vom 31. Mai 2021, S. 871f) angepasst.

2. In § 4 (Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)), Absatz 5 wird das Wort „weiteren“ gestrichen.

3. Die Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen) wird wie folgt abgeändert:

a) Die Modulliste „Latein (Klassische Philologie: Latinistik)“ wird wie folgt neu gefasst:

Modulname	Kürzel	Dauer	ECTS-Leistungspunkte (LP)
Verschränkungsmodul Latein	VML	1 Semester	7
Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte II	ÜbIntL II	1 Semester	4
Lateinischer Stil IV	LStil IV	1 Semester	3
Text und Methode Latein	TuML	1 Semester	8
Wahlpflichtbereich Fachdidaktik <i>Von den Modulen a-c muss nur eines belegt werden.</i>			
a) Fachdidaktische Übung zu einer lat. Vorlesung (spr.wiss.)	FDÜ: LVL	1 Semester	4
b) Fachdidaktische Übung zu „Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte II“	FDÜ: ÜbIntL II		
c) Fachdidaktische Übung zu „Lateinischer Stil IV“	FDÜ: LStil IV		
Fachdidaktisches Seminar Latein (Fachdidaktik Latein II)	FDL II	1 Semester	5
<i>Falls die Masterarbeit im Fach Latein geschrieben werden soll, ist zudem folgendes Wahlpflichtmodul zu belegen:</i>			
Masterarbeit Latein	SMAL	17 Wochen	15

b) Die Anmerkungen zur Modulliste Latein (Klassische Philologie: Latinistik) werden wie folgt neu gefasst:

„Anmerkungen:

- Vor dem Besuch des Moduls „Text und Methode Latein“ muss entweder „Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte II“ oder „Lateinischer Stil IV“ bestanden sein.
- Das „Fachdidaktische Seminar Latein“ muss i.d.R. während des Schulpraxissemesters besucht werden.
- Die fachdidaktischen Übungen sind i.d.R. im gleichen Semester wie die zugehörige fachwissenschaftliche Veranstaltung zu besuchen.
- Das Graecum ist Voraussetzung für den Besuch von „Text und Methode Latein“.
- Es wird dringend empfohlen, Lesekenntnisse in Englisch sowie einer modernen romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch) bis zur Anmeldung zum Modul „Text und Methode Latein“ zu erwerben.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1264

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

**Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur
Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für
den Teilstudiengang Griechisch (Klassische Philologie:
Gräzistik) im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2021 (GBl. S. 741) hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom ...), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungstext wird gendergerecht im Sinne des Senatsbeschlusses vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt vom 31. Mai 2021, S. 871f) angepasst.

2. In § 4 (Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)), Absatz 5 wird das Wort „weiteren“ gestrichen.

3. Die Anlage „Module und Lehrveranstaltungen“ wird wie folgt abgeändert:
 a) Die Modulliste Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) wird wie folgt neu gefasst:

	Modulname	Kürzel	Dauer	ECTS-Leistungspunkte (LP)
Verschränkungsmodul Griechisch <i>Von den Varianten des Verschränkungsmoduls muss nur eine belegt werden. Je nach Wahl entfällt eines der weiteren Pflichtmodule.</i>				
Verschränkungsmodul Vorlesung <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt das Modul VertGr.</i>				
		VMGr: VertGr	1 bis 2 Semester	7
Verschränkungsmodul Stil <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt das Modul GrStil IV.</i>				
		VMGr: GrStil IV	1 bis 2 Semester	7
Verschränkungsmodul Übersetzung und Interpretation <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt das Modul ÜblntGr II.</i>				
		VMGr: ÜblntGr II	1 bis 2 Semester	8
Übersetzung und Interpretation griechischer Texte II				
		ÜblntGr II	1 Semester	4
Griechischer Stil IV				
		GrStil IV	1 Semester	3
Vertiefungsmodul Griechisch				
		VertGr	1 Semester	3
Text und Methode Griechisch				
		TuMGr	1 Semester	8
Fachdidaktische Vertiefung Griechisch (Fachdidaktik Griechisch II)				
		FDGr II	1 Semester	4
Fachdidaktisches Seminar Griechisch (Fachdidaktik Griechisch III)				
		FDGr III	1 Semester	5
<i>Falls die Masterarbeit im Fach Griechisch geschrieben werden soll, ist zudem folgendes Wahlpflichtmodul zu belegen:</i>				
	Masterarbeit Griechisch	SMAGr	17 Wochen	15

- b) Die Anmerkungen zur Modulliste Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) werden wie folgt neu gefasst:

Anmerkungen

- Im „Verschränkungsmodul Griechisch“ ist die fachdidaktische Übung i.d.R. im selben Semester wie die zugehörige fachwissenschaftliche Veranstaltung zu besuchen.
- Das „Fachdidaktische Seminar Griechisch“ muss i.d.R. während des Schulpraxissemesters besucht werden.
- Die „Fachdidaktische Vertiefung Griechisch“ muss i.d.R. vor dem „Fachdidaktischen Seminar Griechisch“ besucht werden.
- Das Latinum ist Voraussetzung für den Besuch von „Text und Methode Griechisch“.
- Vor dem Besuch von „Text und Methode Griechisch“ muss entweder „Übersetzung und Interpretation griechischer Texte II“ oder „Griechischer Stil IV“ bestanden sein.
- Es wird dringend empfohlen, Lesekenntnisse in Englisch sowie einer modernen romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch) bis zur Anmeldung zum Modul „Text und Methode Griechisch“ zu erwerben.

1268

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2023
20.07.2023

Artikel 2 Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2021 (GBl. S. 741) hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 19. Oktober 2018, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 19. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird gestrichen.

2. In § 3 (Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots), Absatz 1 wird:
 - a) „ECTS-“ vor „Leistungspunkten“ eingefügt,
 - b) hinter „Leistungspunkte wie folgt eingefügt: „(im Folgenden nur LP genannt)“,
 - c) das Wort „Leistungspunkten“ durch „LP“ ersetzt,
 - d) in Absatz 1 Satz 2, lit. a) und b) das Wort „Leistungspunkte“ durch „LP“ ersetzt.

3. In § 4 (Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)),
 - a) Absatz 1, Nr. 1 wird „Latinum und Graecum (120 LP); Latinum (90 LP)“ ersetzt durch „Latinum“,
 - b) Absatz 1, Nr. 2 wird „Die Teilnahme an welchen Lehrveranstaltungen dabei jeweils den Nachweis welcher Sprachkenntnisse im Einzelnen voraussetzt, regeln die Bestimmungen in Anlage 1.“ gestrichen und durch „in der Variante im Umfang von 120 LP zusätzlich: Graecum.“ ersetzt,
 - c) unterhalb von Absatz 1, Nr. 2 wird wie folgt eingesetzt: „Welche Lehrveranstaltungen dabei jeweils den Nachweis welcher Sprachkenntnisse im Einzelnen voraussetzen, regeln die Bestimmungen in Anlage 1.“,
 - d) Absatz 4 wird das Wort „weiteren“ gestrichen.

4. § 5 (Berechnung der Fachnote) wird wie folgt abgeändert:
 - a) In Satz 1 wird eingefügt: „Die Module LStil I und LStil II sind unbenotet,“,
 - b) in Satz 2 werden die Begriffe „LStil I“ und „LStil II“ gestrichen,
 - c) in Satz 2 das Wort „das“ wird durch „die“ ausgetauscht,
 - d) in Satz 2 aus dem Wort „Modul“ wird „Module“.

5. Die Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen) wird wie folgt abgeändert:
 a) Die Tabelle unter lit. a): „Latein (Klassische Philologie: Latinistik)“ wird wie folgt neu gefasst:

Modulname	Kürzel	Dauer	LP
Basismodul Latein	LBAS	1 Semester	8
Lateinischer Stil I	LStil I	1 Semester	6
Lateinischer Stil II	LStil II	1 Semester	5
Lateinischer Stil III	LStil III	1 Semester	5
Lateinische Literaturwissenschaft I	LLit I	2 Semester	10
Lateinische Sprachwissenschaft Erweiterungsfach	LSpr	1 Semester	5
Wahlleistungen Erweiterungsfach	WL	Variabel	11
Übers. und Interpretation lat. Texte I	ÜbIntL I	1 Semester	4
Lateinische Literaturwissenschaft II	LLit II	1 Semester	8
Einführung in die lat. Fachdidaktik (Fachdidaktik Latein I)	FDL I	1 Semester	2
Lateinische Literaturwissenschaft III	LLit III	2 Semester	10
Verschränkungsmodul Latein: 1.) Lateinische Vorlesung (lit.wiss./komp.)	VML	1 Semester	7
2.) Fachdidaktische Übung zu einer lateinischen Vorlesung (lit.wiss./komp.)			(3) (4)
Übers. und Interpretation lat. Texte II	ÜbIntL II	1 Semester	4
Lateinischer Stil IV	LStil IV	1 Semester	3
Text und Methode Latein	TuML	1 bis 2 Semester	8
<i>Wahlpflichtbereich Fachdidaktik</i>			
<i>Von den Modulen a-c muss nur eines belegt werden.</i>			
a) Fachdidaktische Übung zu einer lat. Vorlesung (sprach.-wiss.)	FDÜ: LVL	1 Semester	4
b) Fachdidaktische Übung zu „Übersetzung und Interpretation II“	FDÜ: ÜbIntL II		
c) Fachdidaktische Übung zu „Lateinischer Stil IV“	FDÜ: LStil IV		
Fachdidaktisches Seminar Latein (Fachdidaktik Latein II)	FDL II	1 Semester	5
Masterarbeit Latein (MEd)	SMAL	17 Wochen	15

b) Die Anmerkungen zu lit. a) Latein (Klassische Philologie: Latinistik) werden wie folgt neu gefasst:

„Anmerkungen:

- Das Latinum ist Voraussetzung für den Besuch von „Basismodul Latein“.
- Das Graecum ist Voraussetzung für den Besuch von „Text und Methode Latein“.
- Vor dem Besuch von „Text und Methode Latein“ muss entweder „Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte II“ oder „Lateinischer Stil IV“ bestanden sein.
- Die fachdidaktischen Übungen sind i.d.R. im gleichen Semester wie die zugehörige fachwissenschaftliche Veranstaltung zu besuchen.
- Es wird dringend empfohlen, Lesekenntnisse in Englisch sowie einer modernen romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch) bis zur Anmeldung zum Modul „Text und Methode Latein“ zu erwerben.“

c) Die Tabelle unter lit. b) „Latein (Klassische Philologie: Latinistik)“ wird wie folgt neu gefasst:

Modulname	Kürzel	Dauer	LP
Grundlagenmodul Latein	LGRU	1 Semester	6
Lateinischer Stil I	LStil I	1 Semester	6
Lateinischer Stil II	LStil II	1 Semester	5
Lateinischer Stil III	LStil III	1 Semester	5
Lateinische Literaturwissenschaft I	LLit I	1 Semester	10
Lateinische Sprachwissenschaft Erweiterungsfach	LSpr	1 Semester	5
Übers. und Interpretation lat. Texte I	ÜbIntL I	1 Semester	4
Lateinische Literaturwissenschaft Vertiefung	LLit Vert.	1 Semester	4
Einführung in die lateinische Fachdidaktik (Fachdidaktik Latein I)	FDL I	1 Semester	2
Verschränkungsmodul Latein: 1.) Lateinische Vorlesung (lit.wiss./komp.) 2.) Fachdidaktische Übung zu einer lateinischen Vorlesung (lit.wiss./komp.)	VML	1 Semester	7
			(3)
			(4)
Übers. und Interpretation lat. Texte II	ÜbIntL II	1 Semester	4
Text und Methode Latein	TuML	1 Semester	8
<i>Wahlpflichtbereich Fachdidaktik</i>			
<i>Von den Modulen a-b muss nur eines belegt werden.</i>			
a) Fachdidaktische Übung zu einer lateinischen Vorlesung (lit.wiss./komp. oder sprachwiss.)	FDÜ: LVL	1 Semester	4
b) Fachdidaktische Übung zu „Übersetzung und Interpretation II“	FDÜ: ÜbIntL II		
Fachdidaktisches Seminar Latein (Fachdidaktik Latein II)	FDL II	1 Semester	5
Masterarbeit Latein (MEd)	SMAL	17 Wochen	15

- d) Die Anmerkungen zu lit. b) Latein (Klassische Philologie: Latinistik) werden wie folgt neu gefasst:

Anmerkungen:

- Das Latinum ist Voraussetzung für den Besuch von „Basismodul Latein“.
- Vor dem Besuch von „Text und Methode Latein“ müssen die Module „Lateinischer Stil II“ und „Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte I“ oder die Module „Lateinischer Stil II“ und „Lateinische Literaturwissenschaft (Vertiefung)“ bestanden sein.
- Die fachdidaktischen Übungen sind i.d.R. im gleichen Semester wie die zugehörige fachwissenschaftliche Veranstaltung zu besuchen.
- Es wird dringend empfohlen, Lesekenntnisse in Englisch sowie einer modernen romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch) bis zur Anmeldung zum Modul „Text und Methode Latein“ zu erwerben.

Artikel 2 Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur
Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für
das Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie:
Gräzistik) im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2021 (GBl. S. 741) hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 19. Oktober 2018, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 19. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird gestrichen.

2. In § 3 (Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots), Absatz 1 wird:
 - a) „ECTS-“ vor „Leistungspunkten“ eingefügt,
 - b) hinter „Leistungspunkten“ wie folgt eingefügt: „(im Folgenden nur LP genannt)“,
 - c) das Wort „Leistungspunkten“ durch „LP“ ersetzt,
 - d) in lit. a und b) jeweils das Wort „Leistungspunkte“ durch „LP“ ersetzt.

3. In § 4 (Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)),
 - a) Absatz 1, Nr. 1 wird „Graecum und Latinum (120 LP); Graecum (90 LP)“ ersetzt durch „Graecum“
 - b) Absatz 1, Nr. 2 wird „Die Teilnahme an welchen Lehrveranstaltungen dabei jeweils den Nachweis welcher Sprachkenntnisse im Einzelnen voraussetzt, regeln die Bestimmungen in Anlage 1.“ gestrichen und durch „in der Variante im Umfang von 120 LP zusätzlich: Latinum.“ ersetzt.
 - c) unterhalb von Absatz 1, Nr. 2 wird wie folgt eingesetzt: „Welche Lehrveranstaltungen dabei jeweils den Nachweis welcher Sprachkenntnisse im Einzelnen voraussetzen, regeln die Bestimmungen in Anlage 1.“
 - d) Absatz 4 wird das Wort „weiteren“ gestrichen.

4. § 5 (Berechnung der Fachnote) wird wie folgt abgeändert:
 - a) In Satz 1 wird eingefügt: „Die Module GrStil I und GrStil II sind unbe-notet,“
 - b) In Satz 2 werden die Begriffe „GrStil I und GrStil II“ gestrichen.

5. Die Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen) wird wie folgt abgeändert:
 a) Die Tabelle unter lit. a): Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik)
 wird wie folgt neu gefasst:

Modulname	Kürzel	Dauer	LP
Basismodul Griechisch	GrBAS	1 Semester	8
Griechischer Stil I	GrStil I	1 Semester	6
Griechischer Stil II	GrStil II	1 Semester	5
Griechischer Stil III	GrStil III	1 Semester	5
Griech. Literaturwissenschaft I	GrLit I	2 Semester	10
Griechische Sprachwissenschaft Er- weiterungsfach	GrSpr	1 Semester	5
Wahlleistungen Erweiterungsfach	WL	Variabel	11
Übers. und Interpretation griech. Texte I Erweiterungsfach	ÜbIntGr I	1 Semester	4
Griech. Literaturwissenschaft II	GrLit II	1 Semester	8
Einführung in die griechische Fachdidak- tik (Fachdidaktik Griechisch I)	FDGr I	1 Semester	2
Griech. Literaturwissenschaft III	GrLit III	1 Semester	10
Verschränkungsmodul Griechisch <i>Von den Varianten des Verschränkungsmoduls muss nur eine belegt werden. Je nach Wahl entfällt eines der weiteren Pflichtmodule.</i>			
Verschränkungsmodul Griechisch: Ver- tiefungsmodul Griechisch <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt das Modul VertGr</i>	VMGr: VertGr	1 Semester	7
Verschränkungsmodul Griechisch: Grie- chischer Stil IV <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt das Modul GrStil IV</i>	VMGr: GrStil IV	1 Semester	7
Verschränkungsmodul Griechisch: Übersetzung und Interpretation grie- chischer Texte II <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt das Modul ÜbIntGr II</i>	VMGr: ÜbIntGr II	1 Semester	8
Übers. und Interpretation griech. Texte II	ÜbIntGr II	1 Semester	4
Griechischer Stil IV	GrStil IV	1 Semester	3
Vertiefungsmodul Griechisch	VertGr	1 Semester	3
Text und Methode Griechisch	TuMGr	1 Semester	8
Fachdidaktische Vertiefung Griechisch (Fachdidaktik Griechisch II)	FDGr II	1 Semester	4
Fachdidaktisches Seminar Griechisch (Fachdidaktik Griechisch III)	FDGr III	1 Semester	5
Masterarbeit Griechisch (MEd)	SMAGr	17 Wochen	15

b) Die Anmerkungen zu lit. a) Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) werden wie folgt neu gefasst:

„Anmerkungen:

- Das Graecum ist Voraussetzung für den Besuch von „Basismodul Griechisch“.
- Das Latinum ist Voraussetzung für den Besuch von „Text und Methode Griechisch“.
- Vor dem Besuch von „Text und Methode Griechisch“ muss entweder „Übersetzung und Interpretation griechischer Texte II“ oder „Griechischer Stil IV“ bestanden sein.
- Im „Verschränkungsmodul Griechisch“ ist die fachdidaktische Übung i.d.R. im selben Semester wie die zugehörige fachwissenschaftliche Veranstaltung zu besuchen.
- Es wird dringend empfohlen, Lesekenntnisse in Englisch sowie einer modernen romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch) bis zur Anmeldung zum Modul „Text und Methode Griechisch“ zu erwerben.“

c) Die Tabelle unter lit. b) Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) wird wie folgt neu gefasst:

Modulname	Kürzel	Dauer	LP
Grundlagenmodul Griechisch	GrGRU	1 Semester	6
Griechischer Stil I	GrStil I	1 Semester	6
Griechischer Stil II	GrStil II	1 Semester	5
Griechischer Stil III	GrStil III	1 Semester	5
Griech. Literaturwissenschaft I	GrLit I	1 Semester	10
Griechische Sprachwissenschaft Erweiterungsfach	GrSpr	1 Semester	5
Übers. und Interpretation griech. Texte I Erweiterungsfach	ÜbIntGr I	1 Semester	4
Griech. Literaturwissenschaft Vertiefung	GrLit Vert.	1 Semester	4
Einführung in die griechische Fach- didaktik (Fachdidaktik Griechisch I)	FDGr I	1 Semester	2
Verschränkungsmodul Griechisch <i>Von den Varianten des Verschränkungsmoduls muss nur eine belegt werden. Je nach Wahl entfällt eines der weiteren Pflichtmodule.</i>			
Verschränkungsmodul Griechisch: Vertiefungsmodul Griechisch <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt das Modul VertGr.</i>	VMGr: VertGr	1 Semester	7
Verschränkungsmodul Grie- chisch: Übersetzung und Inter- pretation griechischer Texte II <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt das Modul ÜbIntGr II.</i>	VMGr: ÜbIntGr II	1 Semester	8
Übers. und Interpretation griech. Texte II	ÜbIntGr II	1 Semester	4
Vertiefungsmodul Griechisch	VertGr	1 Semester	3
Text und Methode Griechisch	TuMGr	1 Semester	8
Fachdid. Vertiefung Griechisch (Fachdidaktik Griechisch II)	FDGr II	1 Semester	4
Fachdidaktisches Seminar Grie- chisch (Fachdidaktik Griechisch III)	FDGr III	1 Semester	5
Masterarbeit Griechisch (MEd)	SMAGr	17 Wochen	15

d) Die Anmerkungen zu lit. b) Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) werden wie folgt neu gefasst:

“Anmerkungen:

- Das Graecum ist Voraussetzung für den Besuch von „Basismodul Griechisch“.
- Vor dem Besuch von „Text und Methode Griechisch“ müssen die Module „Griechischer Stil II“ und „Übersetzung und Interpretation griechischer Texte I“ oder die Module „Griechischer Stil II“ und „Griechische Literaturwissenschaft Vertiefung“ bestanden sein.
- Im „Verschränkungsmodul Griechisch“ ist die fachdidaktische Übung i.d.R. im selben Semester wie die zugehörige fachwissenschaftliche Veranstaltung zu besuchen.
- Es wird dringend empfohlen, Lesekenntnisse in Englisch sowie einer modernen romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch) bis zur Anmeldung zum Modul „Text und Methode Latein“ zu erwerben.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt des Rektors finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de